

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Das Verwaltungsverfahrensgesetz ist ein wesentlicher Faktor für die digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung, weil darin ein einheitlicher rechtlicher Rahmen für den Einsatz neuer Technologien geschaffen werden kann.

Mit dem Gesetzentwurf sollen im Interesse einer bürgerfreundlichen, modernen und effizienten Verwaltung die rechtlichen Grundlagen für eine weitere Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens geschaffen werden. Zu diesem Zweck soll im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, und im Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, insbesondere Folgendes vorgesehen werden:

1. Chatbot-Antrag und -Manuduktion (AVG),
2. No-Stop-Verfahren (AVG),
3. vollständig automatisierte schriftliche Erledigungen (AVG, VStG) und
4. Online-Banking statt SEPA-Zahlungsanweisungen und weitere Erleichterungen bei Anonym- und Organstrafverfügungen (VStG).

Zu diesen Vorhaben im Einzelnen:

1. Chatbot-Anbringen und -Manuduktion:

Ein automatisiertes Dialogsystem („Chatbot“) ist ein – manchmal, aber nicht notwendigerweise auf künstlicher Intelligenz (KI) basierendes – Computersystem, das durch die Verwendung natürlicher Sprache die Denk- und Verhaltensweise eines Menschen imitieren kann. Chatbots werden vermehrt von Unternehmen verwendet, insbesondere um Kundengespräche oder Geschäftsabwicklungen durchzuführen. Sie lassen sich in erster Linie als digitale Assistenten charakterisieren. Seine „menschlichen“ Kommunikationsfähigkeiten entwickelt ein Chatbot vor allem durch Trainingsdaten und Antwortmuster.

Auch in der öffentlichen Verwaltung werden Chatbots bereits als Web-Government Service eingesetzt. Mit Hilfe der Chatbots der Stadt Linz („Frag ELLI“) und der Stadt Wien („WienBot“) wird beispielsweise ein Online-Informationsservice angeboten. Die Chatbots dienen primär als Auskunftsstelle, mit der jederzeit und allorts eine Kommunikation mit der Verwaltung über ausgewählte Themen möglich ist. Die Konversation mit dem Chatbot kann sowohl durch Sprach- als auch durch Texteingaben erfolgen.

Die Einsatzmöglichkeiten von Chatbots in der öffentlichen Verwaltung gehen allerdings über die bloße Informationsbereitstellung hinaus. Ein Chatbot kann beim Ausfüllen von Formularen für Anbringen bei Behörden unterstützen (was wiederum eine Vereinfachung oder Reduzierung von Formularen ermöglichen kann) oder das formalisierte Abfassen eines Anbringens weitgehend ersparen. Der Einsatz von Chatbots kann so den Zugang zur Verwaltung für die Menschen nicht nur zeitunabhängig ermöglichen, sondern insgesamt erleichtern. Er kann überdies helfen, Barrieren (Sprache, Verständnis komplexer behördlicher Formulare usw.) bei der Stellung von Anträgen zu beseitigen.

Die Benutzer können mit dem Chatbot in gesprochener oder geschriebener Form interagieren. Ziel ist es, den Einsender durch den gesamten Prozess eines Anbringens zu leiten, sodass er diesen gleichsam mit dem Chatbot abschließen kann. Im Fall eines Chatbots, bei dem am Ende der Kommunikation ein mit Hilfe des Chatbots ausgefülltes Formular durch den Einsender selbst abgeschickt wird, liegt in rechtlicher Hinsicht letztlich ein „klassisches“ schriftliches Anbringen vor. Zusätzlich soll die Möglichkeit geschaffen werden, ein Anbringen unmittelbar im Wege der Kommunikation mit dem Chatbot einzubringen, sofern eine Behörde eine solche technische Möglichkeit anbietet. Dadurch soll die Nutzung von digitalen Systemen, die einen besonders einfachen und bürgerfreundlichen Zugang zu hoheitlichen Verwaltungsverfahren unterstützen, weitestgehend ermöglicht werden. Dabei ist durch die Vorgaben des – in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, ABl. Nr. L 327 vom 2.12.2016 S. 1, erlassenen – Web-Zugänglichkeits-Gesetzes – WZG, BGBl. I Nr. 59/2019, und der entsprechenden Landesgesetze auch sichergestellt, dass die auf den Websites und in den mobilen Anwendungen der Behörden eingesetzten Chatbots barrierefrei zugänglich sind.

2. No-Stop-Verfahren:

Verwaltungsverfahren werden üblicherweise entweder von Amts wegen oder auf Antrag eingeleitet. Unter No-Stop-Verfahren sind Verfahren zu verstehen, die automatisch, also ohne Antrag eingeleitet und durchgeführt werden. Gegenstand solcher Verfahren kann insbesondere ein Anspruch auf eine öffentlich-rechtliche Leistung sein. In bestimmten gesetzlichen Vorschriften sind solche No-Stop-Verfahren bereits vorgesehen; zu nennen sind etwa die antragslose Familienbeihilfe gemäß § 10a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, und die antragslose Arbeitnehmerveranlagung gemäß § 41 Abs. 2a des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988. No-Stop-Verfahren können den Zugang zum Recht (zu staatlichen Leistungen) erleichtern und verwaltungsökonomische Vorteile mit sich bringen.

3. Vollständig automatisierte Erledigungen:

Erledigungen einer Behörde im Verwaltungsverfahren bedürfen gemäß § 18 Abs. 3 AVG einer Genehmigung durch einen Menschen. Ein Einsatz vollautomatisierter Systeme ist mit diesem gesetzlichen Erfordernis eines einzelfallbezogenen behördlichen Willensakts also nicht vereinbar. Da derartige Systeme jedoch wesentlich zur Verfahrensökonomie beitragen können, soll im AVG eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die vollständig automatisierte schriftliche Erledigungen ermöglicht.

4. Online-Banking statt SEPA-Zahlungsanweisungen bei Anonym- und Organstrafverfügungen:

Die Anonymverfügung wurde mit § 49a des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 – VStG 1950, BGBl. Nr. 172/1950 in der Fassung der Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987, BGBl. Nr. 516/1987, eingeführt und dient der Entlastung der Verwaltungsstrafbehörden durch eine vereinfachte Strafverhängung in Bagatellfällen, ohne mit rechtsstaatlichen Anforderungen in Konflikt zu geraten (vgl. RV 133 d. B. XVII. GP, 10 ff). Die Stammfassung sah vor, dass der Anonymverfügung „ein zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneter Beleg“ (Erlagschein) beizugeben ist. Die Anonymverfügung wurde gegenstandslos, wenn die Einzahlung des Strafbetrages nicht binnen vier Wochen „mittels Beleges“ erfolgte. Die Einzahlung des Strafbetrages konnte ausschließlich unter Verwendung des übermittelten Erlagscheines durch Barzahlung vorgenommen werden. Eine Bezahlung durch Überweisung oder mittels eines anderen als des von der Behörde übersendeten Beleges war rechtlich wirkungslos, stand also der Einleitung eines Strafverfahrens nicht entgegen (vgl. *Fischerlehner*, Die abgekürzten Verfahren im Verwaltungsstrafrecht [2008] 120 f mwN).

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 158/1998 wurde § 49a VStG dem Stand der Technik entsprechend erweitert: Der Beleg musste nunmehr eine „Identifikationsnummer“ enthalten, „die automationsunterstützt gelesen werden kann“. Die Überweisung des Strafbetrages auf das im Beleg angegebene Konto galt als fristgerechte Einzahlung des Strafbetrages mittels Beleges, wenn der „Überweisungsauftrag die [...] Identifikationsnummer des Beleges enthält und der Strafbetrag dem Konto des Überweisungsempfängers fristgerecht gutgeschrieben wird“. Die Neuregelung verfolgte das Ziel, dass (zusätzlich zur postalischen [Bar-]Einzahlung mittels Originalbeleges) auch eine Zahlung „im Überweisungsverkehr (insbesondere mit Tele-Banking)“ erfolgen konnte (AB 1167 d. B. XX. GP, 42).

Nach der geltenden Rechtslage kann der Strafbetrag unter Verwendung des von der Verwaltungsstrafbehörde übermittelten Beleges bar eingezahlt oder überwiesen werden. Dass die (Bar-)Einzahlung des Strafbetrages dem Wortlaut des § 49a Abs. 6 VStG zufolge nur mittels des von der Behörde übermittelten Originalbeleges (und nicht etwa mittels eines eigenhändig ausgefüllten Blankobeleges) vorgenommen werden kann, stieß in der Literatur auf Kritik (siehe zB *Thienel*, Neuerungen im Verwaltungsstrafverfahren, ZVR 2000, 233 [237]). Ebenso wurde kritisiert, dass eine Zahlung mittels Girocard oder Kreditkarte nach dem Gesetzeswortlaut ausgeschlossen sei (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG³ § 49a [Stand 1.7.2023, rdb.at] Rz. 23).

In den 27 Jahren seit dem Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 158/1998 hat sich der Zahlungsverkehr in Österreich grundlegend verändert. Mittlerweile nutzen im Durchschnitt fast 80% der Übersechzehnjährigen Online-Banking; bei den Untervierundvierzigjährigen sind es sogar bis zu 95% (vgl. dazu die „Ergebnisse IKT-Einsatz in Haushalten 2024“ der Statistik Austria, abrufbar unter <https://www.statistik.at/statistiken/forschung-innovation-digitalisierung/digitale-wirtschaft-und-gesellschaft/ikt-einsatz-in-haushalten>). Auch die Erfahrungen der Behörden zeigen, dass die SEPA-Zahlungsanweisungen – wie die Zahl- und Erlagscheine nunmehr bezeichnet werden – in den meisten Fällen ungenutzt entsorgt werden. Vor diesem Hintergrund ist verständlich, dass manche Behörden aus Kostengründen dazu übergegangen sind, auf die Beilegung einer SEPA-Zahlungsanweisung überhaupt zu verzichten und die Zahlungsinformationen stattdessen auf der Anonymverfügung selbst abzudrucken. Diese bereits bestehende Praxis soll legalisiert werden.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 11 Abs. 2 B-VG („Verwaltungsverfahren“; „Verwaltungsstrafverfahren“).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991):****Zu Z 1 (§ 13 Abs. 1, 2 und 2a AVG):**

Nach dem geltenden § 13 Abs. 1 erster Satz AVG können Anbringen schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebacht werden. Diese Bestimmung steht unter dem Vorbehalt „[s]oweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist“ und ist daher nur subsidiär anzuwenden. Die folgenden Absätze des § 13 AVG enthalten dagegen keine derartige Subsidiaritätsklausel. Nach der geltenden Rechtslage können daher Regelungen, die vom Erfordernis der Schriftlichkeit der in § 13 Abs. 1 zweiter Satz AVG genannten Anbringen, vom Umgang mit telefonischen Anbringen gemäß Abs. 1 dritter Satz leg. cit. (wenngleich telefonische Anbringen nach Abs. 1 erster Satz leg. cit. nur subsidiär zulässig sind) oder von den in Abs. 2 leg. cit. vorgesehenen Übermittlungsformen schriftlicher Anbringen abweichen, in den Verwaltungsvorschriften nur vorgesehen werden, wenn sie im Sinn des Art. 11 Abs. 2 B-VG zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

Dessen ungeachtet ist der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung VwSlgNF 18.235 A/2011 davon ausgegangen, dass die genannte Subsidiaritätsklausel „auf dem Boden des Wortlauts des § 13 Abs. 1 erster Satz AVG sowohl die verschiedenen Anbringentypen als auch die verschiedenen Anbringensübermittlungsarten“ betreffe und somit „alle diesbezüglich in § 13 AVG normierten Regelungen“ erfasse. In der Literatur wurde daraus vereinzelt sogar der – unzutreffende – Schluss gezogen, dass sämtliche Regelungen des § 13 Abs. 1 bis 5 AVG subsidiären Charakter hätten (vgl. *Wessely* in *Altenburger/Wessely* [Hrsg.], Kommentar zum AVG [2022] § 13 AVG Rz. 2 und 5; siehe demgegenüber VwSlgNF 18.235 A/2011: „diesbezüglich in § 13 AVG“ bezogen bloß auf die „Anbringentypen“ und die „Anbringensübermittlungsarten“). Derartige Missverständnisse dürften aus einer mangelnden Differenzierung zwischen der Anbringensform einerseits (schriftlich [Text] oder mündlich [im Sinn des gesprochenen Wortes]) und der Übermittlungsform andererseits (schriftlich: durch [händisch oder maschinell geschriebenen] Brief, Telefax, E-Mail etc.; mündlich: unmittelbar in persönlicher Anwesenheit bei der Behörde, telefonisch etc.) resultieren, die freilich im geltenden § 13 Abs. 1 AVG (und bereits seit der Stammfassung BGBl. Nr. 274/1925) insofern grundgelegt ist, als dort beides geregelt wird (vgl. in diesem Sinn zur zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 [Stand 1.1.2014, rdb.at] Rz. 9/1). Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 13 Abs. 1 und 2 AVG soll daher im Gesetzeswortlaut deutlicher differenziert werden.

Zunächst sollen im vorgeschlagenen § 13 Abs. 1 AVG die Anbringensformen geregelt werden, wobei grundsätzlich nur „schriftlich“ und „in gesprochener Form“ eingebrachte Anbringen zulässig sein sollen. Da der in der geltenden Fassung verwendete Begriff des „mündlichen“ Anbringens ein Anbringen meint, das in Anwesenheit bei der Behörde unmittelbar eingebracht wird (mündlich „im engeren Sinn“ [RV 294 d. B. XXIII. GP, 8]), betrifft er die Übermittlungsform und soll daher in diesem Sinn unverändert im vorgeschlagenen Abs. 2 weiterverwendet werden. Im vorgeschlagenen Abs. 1 soll hingegen für die Anbringensform der Begriff des Anbringens „in gesprochener Form“ verwendet werden; davon sollen also alle Anbringen umfasst sein, deren Inhalt in Form menschlicher Sprachlaute zum Ausdruck gebracht wird. Der vorgeschlagene Abs. 1 soll subsidiär gelten („soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist“), sodass die Verwaltungsvorschriften – wie nach der geltenden Rechtslage – ohne Weiteres die Anbringensformen einschränken (zB auf die Schriftform) oder erweitern können (zB auf die Österreichische Gebärdensprache [was etwa notwendig erschiene, falls die schriftliche Einbringung ausgeschlossen würde]). Im Übrigen betrifft auch die im geltenden Abs. 1 dritter Satz vorgesehene Sonderbestimmung für telefonische Anbringen die Übermittlungsform (eines Anbringens in gesprochener Form); sie soll daher in den vorgeschlagenen Abs. 2 verschoben werden.

Im vorgeschlagenen Abs. 2 sollen die Übermittlungsformen der beiden nach Abs. 1 zulässigen Anbringensformen geregelt werden. Für schriftliche Anbringen kann der geltende Abs. 2 erster Satz unverändert bestehen bleiben. Diese Bestimmung soll – wie sich auch aus einem Vergleich mit dem vorgeschlagenen Abs. 2 zweiter Satz ergibt – nicht subsidiär gelten.

In vorgeschlagenen Abs. 2 zweiter Satz sollen die Übermittlungsformen für Anbringen in gesprochener Form geregelt werden. Wie nach dem geltenden Abs. 1 sollen einerseits die „mündliche“ (also unmittelbar in persönlicher Anwesenheit bei der Behörde erfolgende) und andererseits die „telefonische“ Übermittlung zulässig sein. Darüber hinaus soll die Übermittlung eines Anbringens in gesprochener Form nunmehr auch in den für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten vorgesehenen Übermittlungsformen zulässig sein. Damit sollen – im Vergleich zur klassischen fernmündlichen Übermittlung per Telefon – auch neuere Formen des fernmündlichen Verkehrs für die Übermittlung zulässig sein (wie zB Videokonferenzen); insbesondere soll damit eine gesetzliche Grundlage für Spracheingaben im Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten mittels automatisierter Dialogsysteme („Chatbots“) geschaffen werden (siehe dazu die Ausführungen unten). Nur diese Regelung des vorgeschlagenen Abs. 2, nämlich betreffend die Übermittlungsformen von Anbringen in gesprochener Form, soll – wiederum in Fortführung der geltenden Rechtslage – subsidiär gelten. Die für telefonische Einbringungen im geltenden Abs. 1 dritter Satz vorgesehene Sonderbestimmung soll weiterbestehen. Sie soll jedoch im Hinblick auf die eben angesprochene Erweiterung der Zulässigkeit von Anbringen in gesprochener Form auf den elektronischen Verkehr entsprechend angepasst werden. Erscheint die telefonische Übermittlung der Natur der Sache nach nicht tunlich, soll daher die Behörde dem Beteiligten auftragen können, das in gesprochener Form eingebrachte Anbringen entweder schriftlich (also in einer anderen Anbringensform) einzubringen (wobei dafür jede der nach dem vorgeschlagenen Abs. 2 erster Satz zulässigen Übermittlungsformen zur Verfügung steht) oder es „in anderer Form zu übermitteln“ (also entweder „mündlich“ im dargelegten Sinn oder in einer vorgesehenen Form des elektronischen Verkehrs). Der geltende Abs. 2 letzter Satz soll inhaltlich unverändert weiterbestehen, wobei er insofern erweitert wird, als er nunmehr auch für die Übermittlung von Anbringen in gesprochener Form im elektronischen Verkehr maßgeblich sein soll.

Die vorgeschlagenen Änderungen setzen die technologie neutrale Ausgestaltung des § 13 AVG fort und stehen auch im Zusammenhang mit dem im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegten Vorhaben, im Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten den Einsatz von Chatbots weitestgehend zu ermöglichen. Ein solcher Einsatz von Chatbots wirft insbesondere dann verfahrensrechtliche Fragen auf, wenn der Chatbot funktionell über die Rolle einer allgemeinen Auskunftsstelle oder eines digitalen Empfangsgeräts hinausgeht.

Die Eingabemodalitäten bei Chatbots können unterschiedlich ausgestaltet sein: Die Eingabe kann sowohl in gesprochener (sprachbasierte Eingabe) als auch in geschriebener Form (textbasierte Eingabe) erfolgen. Die Interaktion in gesprochener Form kann ferner simultan verschriftlicht werden. Beide Varianten haben die Funktion, die Willenserklärung des Einschreiters mit rechtlicher Wirkung zum Ausdruck zu bringen, indem die Eingabe durch das Dialogsystem formell als Anbringen abgefasst und als solches der Behörde übermittelt wird. Unabhängig davon, ob die Interaktion eines Einschreiters mit dem Dialogsystem in gesprochener oder in geschriebener Form erfolgt, soll aus den Text- oder Spracheingaben des Einschreiters durch das System der Behörde ein Anbringen erzeugt werden, das letztlich (allenfalls nach einer ausdrücklichen Bestätigung durch den Einschreiter) als bei der Behörde eingebracht gilt. Der Chatbot erfüllt auf diese Weise die Funktion der Ausfüllung eines elektronischen Formulars (zB eines Antragsformulars). Im Hinblick auf den geltenden § 13 Abs. 2 AVG können vereinfacht dargestellt im Wesentlichen folgende Varianten der technischen Umsetzung unterschieden werden:

1. Der Dialog mit dem Chatbot erfolgt durch Texteingabe. Der Chatbot erzeugt daraus ein schriftliches Anbringen. Der Einschreiter bestätigt dieses Anbringen mit einer weiteren Eingabe, womit es bei der Behörde eingebracht ist.
2. Der Dialog mit dem Chatbot erfolgt durch Texteingabe. Der Chatbot erzeugt daraus ein schriftliches Anbringen. Das Anbringen ist damit ohne weitere Eingabe des Einschreiters bei der Behörde eingebracht.
3. Der Dialog mit dem Chatbot erfolgt durch Spracheingabe. Der Chatbot erzeugt daraus ein schriftliches Anbringen. Der Einschreiter bestätigt dieses Anbringen mit einer weiteren Eingabe, womit es bei der Behörde eingebracht ist.
4. Der Dialog mit dem Chatbot erfolgt durch Spracheingabe. Das Anbringen ist damit ohne weitere Eingabe des Einschreiters bei der Behörde eingebracht. Anschließend verschriftlicht der Chatbot die Spracheingabe für die Behörde.
5. Der Dialog mit dem Chatbot erfolgt durch Spracheingabe. Das Anbringen ist damit ohne weitere Verschriftlichung und Eingabe des Einschreiters bei der Behörde eingebracht und wird allenfalls erst dort verschriftlicht.

Bereits die technologie neutrale Ausgestaltung des geltenden § 13 Abs. 2 AVG sollte sicherstellen, dass das AVG stets dem aktuellen Stand der technischen Entwicklung entspricht. In diesem Sinn erfasst die in

der vorgeschlagenen Fassung unveränderte Wortfolge „in jeder technisch möglichen Form“ auch maschinell in einer dem Einschreiter zurechenbaren Weise erzeugte Anbringen (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 [Stand 1.1.2014, rdb.at] Rz. 7 mwN) und somit auch elektronische Systeme, die Anbringen durch Text- oder Spracheingaben eines Einschreiters generieren und der Behörde übermitteln. Da in den ersten drei der oben genannten Varianten eine schriftliche Eingabe des Einschreiters an die Behörde übermittelt wird, liegt in diesen Fällen bereits nach dem geltenden § 13 Abs. 2 AVG ein zulässiges Anbringen vor. Mit dem vorgeschlagenen § 13 Abs. 1 und 2 AVG werden darüber hinaus auch die vierte und fünfte der oben genannten Varianten eines Chatbot-Einsatzes, bei der ausschließlich eine Spracheingabe des Einschreiters an die Behörde übermittelt wird, zugelassen. Zwar könnte auf den ersten Blick angenommen werden, dass das Anbringen in diesen Fällen ohnehin bereits „mündlich“ im Sinn des geltenden § 13 Abs. 1 AVG oder, näher betrachtet, fernmündlich erfolge, sodass es einem „telefonischen“ Anbringen gemäß dieser Bestimmung gleichgesetzt werden müsse. Ein mündliches Anbringen im Sinn des geltenden § 13 Abs. 1 AVG setzt jedoch, wie bereits erwähnt, die persönliche Anwesenheit des Einschreiters bei der Behörde voraus (siehe RV 294 d. B. XXIII. GP, 8). Bei einem Chatbot-Anbringen ist der Einschreiter allerdings bei der Behörde gerade nicht persönlich anwesend. Selbst wenn der Dialog mit dem Chatbot also durch eine Spracheingabe des Einschreiters erfolgt, kann kein mündliches Anbringen im Sinn der geltenden Fassung des § 13 Abs. 1 AVG vorliegen. Diese Fälle sollen daher vom vorgeschlagenen § 13 Abs. 1 iVm. Abs. 2 zweiter Satz AVG erfasst sein, nämlich als Anbringen „in gesprochener Form“, das in einer „für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten vorgesehenen Übermittlungsform“ übermittelt wird.

Die oben viertgenannte Variante, in der das Anbringen in gesprochener Form nach der Übermittlung durch den Einschreiter vom Chatbot (also ausschließlich in der Sphäre der Behörde) verschriftlicht wird, soll auch in jenen Fällen ermöglicht werden, in denen die Verwaltungsvorschriften zwingend die Schriftlichkeit von Anbringen verlangen. Solche Anbringen sollen daher nach dem vorgeschlagenen Abs. 2a als schriftlich eingebracht gelten. Dafür spricht, dass in dieser Variante der Inhalt des Anbringens letztlich ohnehin schriftlich vorliegt und daher auch ohne Weiteres als Schriftstück zum Akt genommen werden kann.

Um allfälligen Beweisproblemen zu verhindern, muss die über einen Chatbot erfolgende Kommunikation entsprechend dokumentiert werden. Als flankierende Regelung soll daher im vorgeschlagenen § 16 Abs. 3 AVG das elektronisch zu erstellende Protokoll über die Kommunikation mit einem Aktenvermerk gleichgesetzt werden (siehe die Erläuterungen zu Z 4).

Zu Z 2 (§ 13a AVG):

Die vorgeschlagene Bestimmung soll es der Behörde ermöglichen, dass sie bei einer Einbringung von Anbringen mittels eines automatisierten Dialogsystems, also eines Chatbots (siehe die Erläuterungen zu Z 1 [§ 13 Abs. 1, 2 und 2a AVG]), ihre Manuduktionspflicht auch über diesen Chatbot erfüllen kann. Dies setzt selbstverständlich voraus, dass der Chatbot für die Erfüllung einer solchen Aufgabe in jeder Hinsicht geeignet ist (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zur Zulässigkeit vollständig automatisierter Erledigungen in den Erläuterungen zu Z 6 [§ 18a AVG samt Überschrift]). Insbesondere wird die Behörde durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen haben, dass die vom Chatbot erteilten Anleitungen und Belehrungen richtig sind. Im Übrigen soll die Manuduktion mittels Chatbots gemäß dem vorgeschlagenen § 16 Abs. 3 AVG (siehe die Erläuterungen zu Z 4) elektronisch gespeichert werden. Die Nachvollziehbarkeit soll damit sogar in einem höheren Ausmaß gewährleistet sein als das bei der Manuduktion durch ein amtliches Organ der Fall ist (die gemäß § 16 Abs. 1 AVG nur „erforderlichenfalls in einem Aktenvermerk kurz festzuhalten“ ist).

Zu Z 3 (§ 14 Abs. 5 letzter Satz AVG):

Es soll eine redaktionelle Anpassung des Erstzitats des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, erfolgen.

Zu Z 4 (§ 16 Abs. 3 AVG):

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Kommunikation mittels Chatbots (siehe die Erläuterungen zu Z 1 [§ 13 Abs. 1, 2 und 2a AVG] und 2 [§ 13a AVG]) von der Behörde elektronisch in einem Verfahren zur Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) erfasst und gespeichert werden. Es sollen also jene Daten erfasst werden, aus denen der Chatbot das Anbringen erzeugt oder aus denen der Inhalt der Manuduktion ersichtlich ist. Dadurch soll die aktenmäßige Erfassung der von Chatbots eingeholten und erteilten Informationen insbesondere im Interesse des Rechtsschutzes gewährleistet werden. Die elektronisch gesicherte Kommunikation soll als Aktenvermerk gemäß dem geltenden Abs. 2 gelten (das dort geforderte Verfahren zum Nachweis der Identität [§ 2 Z 1 E-GovG] „des Amtsorgans“ kommt hier von vornherein nicht in Betracht).

Insbesondere zur Überprüfung der korrekten Erfassung der Chatbot-Kommunikation durch die Behörde und zum Nachweis des Inhalts einer Manuduktion durch den Chatbot soll der Einschreiter nicht auf eine physische Akteneinsicht angewiesen sein. Ihm sollen daher die gespeicherten Daten unverzüglich übermittelt oder im elektronischen Verkehr zugänglich gemacht werden. Ein Chatbot-Anbringen kann im Übrigen – wie auch bei sonstigen Anbringen – vom Einschreiter zurückgezogen oder abgeändert werden, wozu wiederum nicht notwendigerweise der Chatbot verwendet werden muss.

Da sich die vorgeschlagene Bestimmung nur auf Anbringen gemäß § 13 AVG und Rechtsbelehrungen gemäß § 13a AVG bezieht, bleiben Chatbots, die außerhalb eines konkreten Verwaltungsverfahrens eingesetzt werden (insbesondere etwa zur allgemeinen Informationserteilung), von ihr unberührt.

Zu Z 5 (§ 18 Abs. 4 AVG):

Nach dem geltenden § 18 Abs. 4 erster Satz AVG hat „[j]ede“ schriftliche Ausfertigung einer Erledigung unter anderem den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Der Verwaltungsgerichtshof hat allerdings ausgesprochen, dass die Beifügung des Namens des Genehmigenden bei „Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke“ gemäß § 18 Abs. 4 zweiter Satz AVG nicht erforderlich sei, und dies damit begründet, dass die genannten Ausfertigungen nach dem Gesetzeswortlaut „keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen“ brauchen (vgl. VwGH 17.12.2019, Ra 2019/16/0140, Rz. 25; 20.12.2023, Ra 2022/08/0032, Rz. 19). Diese Rechtsprechung erscheint zwar im Ergebnis zweckmäßig, ihr kann jedoch entgegengehalten werden, dass sich die Wortfolge „keine weiteren Voraussetzungen“ – wie sich aus dem systematischen Aufbau dieser Bestimmung ergibt – (nur) auf die „[s]onstige[n] Ausfertigungen“ in Papierform gemäß § 18 Abs. 4 dritter Satz AVG bezieht. Diese müssen nämlich durch die Unterschrift des Genehmigenden oder die Beglaubigung der Kanzlei gefertigt sein. Die Anordnung, dass Ausdrücke von amtssignierten elektronischen Dokumenten oder Kopien davon im Sinn des § 18 Abs. 4 zweiter Satz AVG „keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen“ brauchen, bedeutet also, dass sie, obwohl sie Ausfertigungen in Papierform darstellen, nicht auch noch durch eine Unterschrift oder eine Beglaubigung gemäß § 18 Abs. 4 dritter Satz AVG gefertigt sein müssen (vgl. in diesem Sinn RV 294 d. B. XXIII. GP, 14; vgl. auch VwGH 25.11.2015, Ra 2015/16/0102). Hingegen bleiben die gemäß § 18 Abs. 4 erster Satz AVG für „[j]ede schriftliche Ausfertigung“ aufgestellten Erfordernisse, also auch jenes der Beifügung des Namens des Genehmigenden, aufrecht (so auch die herrschende Lehre; vgl. nur *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 18 [Stand 1.1.2014, rdb.at] Rz. 14 und 26; *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts¹², 2024, Rz. 192 und 194/1).

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll daher eine Anpassung an die oben zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfolgen: Die Beifügung des Namens des Genehmigenden soll bei schriftlichen Ausfertigungen nicht mehr geboten sein, wenn es sich um Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke handelt. Die Darstellung der Amtssignatur gemäß § 19 Abs. 3 E-GovG auf der Ausfertigung dokumentiert bereits die Urheberschaft der Behörde (vgl. VwSlgNF 18.949 A/2014; VwGH 3.12.2020, Ro 2020/18/0004, Rz. 11; 30.6.2022, Ra 2019/07/0116, Rz. 37; vgl. auch RV 252 d. B. XXII. GP, 10 f zur Stammfassung des § 19 E-GovG und RV 1145 d. B. XXV. GP, 14 zu § 19 E-GovG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2016). Sie gewährleistet damit auch die Erkennbarkeit der Behörde für den Adressaten eines Bescheides. Die Beifügung des Namens des Genehmigenden ist in diesen Fällen daher aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht erforderlich (siehe ausdrücklich VfSlg. 11.590/1987: „[w]eder die Unterschrift noch die sonstige Erkennbarkeit eines den Bescheid genehmigenden Organwalters“); in Anschluss daran auch VwSlgNF 8184 F/2006; vgl. zu dieser Rechtsprechung auch die Erläuterungen zu Z 6 [§ 18a AVG samt Überschrift]) und erfüllt im Übrigen auch keinen besonderen verfahrensrechtlichen Zweck.

Im Hinblick auf die sinngemäße Anwendbarkeit des § 18 Abs. 4 AVG im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gemäß § 17 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, ist auf Folgendes hinzuweisen: Aus dem Grundsatz der festen Geschäftsverteilung nach Art. 135 Abs. 2 und 3 B-VG in Verbindung mit dem Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter nach Art. 83 Abs. 2 B-VG ergibt sich das Recht auf eine Entscheidung durch den gemäß der Geschäftsverteilung zuständigen Richter (vgl. *Leeb*, Art. 83 Abs. 2 B-VG, in: *Korinek/Holoubek et al.* [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [16. Lfg. 2021] Rz. 17 und 52). Zur Nachvollziehbarkeit der Zuständigkeit muss daher aus der Ausfertigung der Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes die Identität des entscheidenden Richters bzw. der entscheidenden Richter – im Hinblick auf Senatsentscheidungen also ohnehin nicht bloß „der Name des Genehmigenden“ (zB des die Beschlussfassung des Senates beurlaubenden Vorsitzenden) im Sinn des geltenden § 18 Abs. 4 erster Satz AVG – erkennbar sein. Diese (inhaltliche, nicht formale) Anforderung an verwaltungsgerichtliche Entscheidungen soll von der vorgeschlagenen Bestimmung somit unberührt bleiben.

Zu Z 6 (§ 18a AVG samt Überschrift):

(Anm.: Zu Variante A):

Gemäß § 18 Abs. 3 AVG ist jede schriftliche Erledigung einer Behörde, also insbesondere auch ein schriftlicher Bescheid (vgl. zur Anwendbarkeit des § 18 Abs. 3 AVG auf Bescheide zB VwSlgNF 19.196 A/2015), durch einen Organwalter der Behörde zu genehmigen (vgl. VwSlgNF 18.949 A/2014), wobei als Organwalter ein Mensch verstanden wird (vgl. nur *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 18 [Stand 1.1.2014, rdb.at] Rz. 8 mwN). Dieses Erfordernis steht einem vollständig automatisierten Entscheidungsprozess entgegen. Schriftliche Bescheide müssen also nach der geltenden Rechtslage selbst dann im Sinn des § 18 Abs. 3 AVG genehmigt werden, wenn sie maschinell in großer Zahl erstellt werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner grundlegenden Entscheidung VfSlg. 11.590/1987 (damals so bezeichnete) „Computerbescheide“ als verfassungsrechtlich zulässig erkannt. Er sprach aus, dass der verfassungsrechtliche Bescheidbegriff keine für die einfache Gesetzgebung „unabdingbaren Formmerkmale“ enthalte und insbesondere nicht mit dem einfachgesetzlichen Bescheidbegriff des AVG (in der Stammfassung BGBl. Nr. 274/1925) gleichzusetzen sei. Weder die Unterschrift noch die sonstige Erkennbarkeit eines den Bescheid genehmigenden Organwalters und „nicht einmal die tatsächliche Rückführbarkeit des Bescheides auf die sich faktisch im psychischen Bereich abspielende Willensbildung einer bestimmten Person“ seien verfassungsrechtlich erforderlich. Der Verfassungsgerichtshof betonte vielmehr unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten, dass eine in die Rechtssphäre einer individuellen Person eingreifende Entscheidung einer Verwaltungsbehörde die Form eines Bescheides haben müsse und dass die Zurechnung dieses Bescheides zu einer bestimmten Behörde gewährleistet sein müsse. Es müsse auch erkennbar sein, dass ein automationsunterstützt erzeugter Bescheid rechtsverbindlich erlassen worden sei. Dies erfordere, dass der Umstand der automationsunterstützten Herstellung des Bescheides aus dessen Ausfertigung hinreichend deutlich werde. Schließlich sei es zum einen notwendig, dass im Wortlaut des Bescheides mit hinreichender Deutlichkeit der Bezug zur Behörde, der er zuzurechnen sei, hergestellt werde. Zum anderen müsse der automationsunterstützt erzeugte Bescheid tatsächlich von der in ihm angegebenen Verwaltungsbehörde veranlasst worden sein; diese müsse daher auch tatsächlich imstande sein, auf den automationsunterstützt ablaufenden Vorgang der Bescheidausfertigung „bestimmenden Einflu[ss]“ zu nehmen. Vor diesem Hintergrund hatte der Verfassungsgerichtshof im konkreten Fall letztlich keine Bedenken gegen § 47 Abs. 2 zweiter Satz des Verwaltungsstrafgesetzes – VStG 1950, BGBl. Nr. 172/1950 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 176/1983, und § 18 Abs. 4 letzter Satz des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG 1950, BGBl. Nr. 172/1950 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 199/1982.

In der zitierten Entscheidung nimmt der Verfassungsgerichtshof in seinen Ausführungen zum Erfordernis des bestimmenden Einflusses der Behörde auf die automationsunterstützte Erzeugung des Bescheides ausdrücklich Bezug auf seine Entscheidung VfSlg. 8844/1980. Darin ging der Verfassungsgerichtshof davon aus, dass beim „EDV-Einsatz“ eine automationsunterstützte Erledigung dann tatsächlich auf den Willen der Behörde rückführbar sei, wenn entweder die Erledigung (in Form eines Ausdruckes) dem zuständigen Organ zur Genehmigung vorgelegt werde oder das für den EDV-Einsatz benötigte Programm vom gesetzlichen Entscheidungsträger gebilligt werde und derart gestaltet sei, dass dem anwendenden EDV-Personal kein Entscheidungsspielraum überlassen sei. Letzteres sei selbst dann der Fall, wenn mit einem Dialogprogramm gearbeitet werde, sofern die erforderlichen Eingaben absolut determiniert seien, sodass es bei pflichtgemäßem Handeln ausgeschlossen sei, dass das EDV-Personal bei der zu treffenden Entscheidung willensbildend mitwirke.

Der Verwaltungsgerichtshof hegte in einer jüngeren Entscheidung (VwSlgNF 8184 F/2006) unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die oben zitierte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 96 letzter Satz der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 312/1987 (zum geltenden § 96 Abs. 2 BAO; vgl. allerdings auch VwGH 19.2.2025, Ra 2024/13/0081, Rz. 32 ff). Dabei hielt er auch ausdrücklich fest, dass die Programmierung einer Datenverarbeitungsanlage, mit deren Hilfe automationsunterstützte Bescheide erlassen werden dürfen, nicht von jener Verwaltungseinheit erfolgen müsse, die für die Erhebung sachlich und örtlich zuständig sei. Vielmehr sei eine behördliche Entscheidung, die zur Gänze automationsunterstützt erfolge, verfassungsrechtlich auch zulässig, „wenn die Eingabe der entscheidungsrelevanten Daten (also sämtliche Sachverhalts- und Tatbestandselemente) und die Programmsteuerung (also der Subsumtionsvorgang) durch die zuständige Behörde oder einen von ihr Beauftragten (Dienstleister)“ erfolgen würden.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll für vollständig automatisierte schriftliche Erledigungen der Verwaltungsbehörden eine allgemeine gesetzliche Grundlage im AVG geschaffen werden (aus den

besonderen Verwaltungsvorschriften vgl. zB bereits §§ 12 Abs. 4 und 15 Abs. 9 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024, BGBl. I Nr. 112/2023, und dazu RV 2082 d. B. XXVII. GP, 30 f). Der Eigenart und den Risiken vollständig automatisierter Erledigungen sowie den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die sich aus der oben zitierten Rechtsprechung ergeben, soll gesetzlich folgendermaßen Rechnung getragen werden:

- Die Sachen (§ 8 AVG), die im Hinblick auf den maßgeblichen Sachverhalt und die zu lösenden Rechtsfragen sowie nach dem Stand der Technik für eine vollständig automatisierte schriftliche Erledigung geeignet sind, sollen durch Verordnung der sachlich in Betracht kommenden obersten Behörde bestimmt werden. Für Sachen, in denen besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35, verarbeitet werden, sollen strengere Regeln gelten. Darüber hinaus sollen bestimmte Erledigungen im Zusammenhang mit dem Rechtsschutzverfahren generell ausgeschlossen sein.
- Die vollständig automatisierte schriftliche Erledigung soll nur zulässig sein, wenn der Behörde ein bestimmender Einfluss auf diesen Vorgang zukommt. Dies soll durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden.
- Die Transparenz der Automatisierung soll einerseits durch die zuvor genannte Verordnung und andererseits dadurch gewährleistet werden, dass die Behörden jene Sachen, die sie in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich vollständig automatisiert schriftlich erledigen, sowie die in Art. 13 Abs. 2 lit. f DSGVO genannten Informationen im Internet unter ihrer jeweiligen Adresse bekanntzumachen haben.
- Die Beteiligten sollen zu Beginn eines Verfahrens im Sinn eines „Opting-Out“ die Möglichkeit haben, einer vollständig automatisierten schriftlichen Erledigung zu widersprechen und damit von vornherein die Erledigung durch einen Menschen (Organwalter) zu bewirken.
- Gegen vollständig automatisiert erledigte Bescheide soll ein besonderer Rechtsschutz vorgesehen werden: Gegen einen solchen Bescheid soll eine Vorstellung (gemäß dem vorgeschlagenen § 57b AVG bzw. § 57a Abs. 2 AVG [siehe die Erläuterungen zu Z 9]) erhoben werden können, die die Erledigung beseitigt und eine Erledigung durch einen Menschen (Organwalter) sicherstellt.
- **(Anm.: Zu § 68 Abs. 2a AVG, Variante A)** Rechtswidrige Bescheide sollen sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Erlassung von Amts wegen aufgehoben oder abgeändert werden können. Dies soll eine effektive Kontrolle ermöglichen.
- **(Anm.: Zu § 68 Abs. 2a AVG, Variante B)** Die Bescheide sollen sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erlassung von Amts wegen aufgehoben oder abgeändert werden können. Dies soll eine effektive Kontrolle ermöglichen. Die Behörde soll dabei mit möglichster Schonung erworbener Rechte vorzugehen haben.

Der Begriff der „Erledigung“ knüpft an jenen des § 18 AVG an, wobei im Hinblick auf dessen Abs. 3 (siehe die einleitenden Ausführungen oben) auf die dort genannten „schriftlichen“ Erledigungen abgestellt wird (vgl. auch § 18 Abs. 2 AVG und zu Bescheiden § 62 Abs. 1 AVG; demgegenüber erfolgt eine „mündliche“ oder „telefonische“ Erledigung [vgl. auch § 16 Abs. 1 AVG und § 13 Abs. 1 AVG in der Stammfassung BGBl. Nr. 274/1925] stets unmittelbar durch einen Organwalter). Als vollständig automatisierte schriftliche Erledigung sollen daher – wie im Fall der Erledigung gemäß § 18 AVG – nicht nur der verfahrensbeendende Bescheid, sondern auch Verfahrensanordnungen im Sinn des § 63 Abs. 2 AVG und § 7 Abs. 1 VwGVG (wie zB ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG) oder verfahrensrechtliche Bescheide in Betracht kommen. Als „Sache“ im Sinn des vorgeschlagenen § 18a Abs. 1 AVG können daher auch solche Erledigungen durch Verordnung bestimmt werden.

Jene Sachen, die grundsätzlich vollständig automatisiert schriftlich erledigt werden können, sollen gemäß dem vorgeschlagenen § 18a Abs. 1 AVG von der sachlich in Betracht kommenden obersten Behörde durch Verordnung bestimmt werden. Dabei soll zum einen die durch eine vollständig automatisierte schriftliche Erledigung der Sache zu erwartende Verfahrensbeschleunigung maßgeblich sein. Zum anderen soll die Sache im Hinblick auf den maßgeblichen Sachverhalt und die zu lösenden Rechtsfragen sowie nach dem Stand der Technik für eine vollständig automatisierte schriftliche Erledigung geeignet sein müssen. Die Eignung der Sache soll auch in Relation zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 3 leg. cit. stehen (siehe dazu unten). Der Grad an Komplexität der für die

Erledigung maßgeblichen Sachverhaltsfragen und zu lösenden Rechtsfragen wird daher nur so hoch sein können, dass eine vollständig automatisierte schriftliche Erledigung nach dem Stand der Technik unter den Vorgaben des Abs. 3 leg. cit. möglich erscheint. Je geringer deren Komplexität und je einfacher die technische Umsetzung ist, desto eher wird die Sache im Sinn des vorgeschlagenen § 18a Abs. 1 AVG „geeignet“ sein. Die dafür ausschlaggebenden Gründe werden von der sachlich in Betracht kommenden obersten Behörde im Verordnungsakt entsprechend zu dokumentieren sein.

Dass in einer Sache gewisse behördliche Entscheidungsspielräume bestehen (Ermessen oder Beurteilungsspielräume auf Grund von unbestimmten Gesetzesbegriffen) steht ihrer vollständig automatisierten Erledigung nicht von vornherein entgegen. In der Literatur wird zB vertreten, dass die Ermessensübung insbesondere dann automatisiert erfolgen könne, wenn die Verwaltung (zB mit Verordnungen oder Erlässen) die jeweilige Ausübung behördlicher Spielräume im Vorhinein festlegen kann (vgl. *Denk*, Der maschinell erstellte Bescheid [Teil I], ZTR 2019, 189 [196 f]; *Mayrhofer/Parycek*, Digitalisierung des Rechts – Herausforderungen und Voraussetzungen, 21. ÖJT, Band IV/1 [2022], 99 f jeweils mwN). Vor allem bei einfach strukturierten Entscheidungen ist auch eine vorweggenommene Fallbildung denkbar, die der Programmierung eines softwarebasierten Entscheidungssystems zugrunde gelegt wird.

Jene Sachen, deren Erledigung auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO beruhen, sollen nur nach den Vorgaben des Art. 22 Abs. 4 leg. cit. vollständig automatisiert schriftlich erledigt werden können. Die Erlassung einer Verordnung gemäß dem vorgeschlagenen § 18a Abs. 1 erster Satz AVG soll in Bezug auf solche Sachen daher voraussetzen, dass die für die Erledigung der Sache erforderliche Datenverarbeitung ihre Grundlage in einer gesetzlichen Bestimmung hat, die eine Einwilligung gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO voraussetzt oder den Vorgaben der lit. g leg. cit. entspricht.

Gemäß § 18a Abs. 1 letzter Satz AVG sollen vollständig automatisierte schriftliche Erledigungen gemäß dem IV. Teil des AVG generell ausgeschlossen sein.

Der vorgeschlagene § 18a Abs. 1 AVG soll bloß subsidiär anzuwenden sein („soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist“). Die Verwaltungsvorschriften können also die Verordnungsermächtigung in Bezug auf eine bestimmte Sache und damit im Ergebnis auch ihre vollständig automatisierte schriftliche Erledigung generell ausschließen, ohne dass dies im Sinn des Art. 11 Abs. 2 zweiter Satz B-VG „zur Regelung des Gegenstandes erforderlich“ („unerlässlich“ im Sinn der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes [zB VfSlg. 19.787/2013 mwN]) sein müsste. „[A]nderes“ kann auch hinsichtlich des Erfordernisses einer Verordnung, also auch dadurch bestimmt sein, dass die vollständig automatisierte schriftliche Erledigung einer bestimmten Sache gemäß dem vorgeschlagenen § 18a Abs. 2 bis 5 AVG bereits unmittelbar durch die Verwaltungsvorschriften zugelassen wird (wobei die Sache auch in diesem Fall dafür „im Hinblick auf den maßgeblichen Sachverhalt und die zu lösenden Rechtsfragen sowie nach dem Stand der Technik“ geeignet sein muss). Die Subsidiarität soll sich hingegen weder auf die weiteren Sätze des vorgeschlagenen § 18a Abs. 1 noch auf die Abs. 2 bis 5 leg. cit. beziehen. Ist die Erlassung der Verordnung nach den Verwaltungsvorschriften nicht ausgeschlossen oder lassen diese eine vollständig automatisierte schriftliche Erledigung ausdrücklich zu, soll eine Abweichung von den genannten Bestimmungen daher nur unter den Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 zweiter Satz B-VG zulässig sein.

Das Bestehen einer Verordnung gemäß dem vorgeschlagenen § 18a Abs. 1 AVG soll die Voraussetzung für die Anwendung des Abs. 2 leg. cit. bilden (arg.: „Sachen bestimmen, die vollständig automatisiert schriftlich erledigt werden können“). Fehlt diese Grundlage, bedarf eine Erledigung daher weiterhin einer Genehmigung gemäß § 18 Abs. 3 AVG. Eine vollständig automatisierte schriftliche Erledigung, insbesondere ein Bescheid, käme in diesem Fall also mangels Genehmigung nicht rechtswirksam zustande (vgl. zB VwSlgNF 18.949 A/2014; VwGH 4.6.2020, Ra 2020/22/0042, Rz. 9; 21.12.2023, Ra 2022/04/0132, Rz. 25; 19.2.2025, Ra 2024/13/0081, Rz. 30; und dazu *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 18 [Stand 1.1.2014, rdb.at] Rz. 7 f und 12). In diesem Fall kommt daher auch keine Vorstellung gemäß dem vorgeschlagenen § 57b AVG (siehe die Erläuterungen zu Z 9) in Betracht.

Beim konkreten Einsatz eines technischen Systems zur vollständig automatisierten schriftlichen Erledigung in einer dafür bestimmten Sache soll der Behörde ein „bestimmender Einfluss“ im Sinn der oben zitierten Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zukommen. Nach dem vorgeschlagenen § 18a Abs. 3 AVG soll die Behörde daher durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen haben, dass jede vollständig automatisierte schriftliche Erledigung letztlich auf den Willen der Behörde zurückgeführt werden kann (vgl. dazu zB *Denk*, ZTR 2019, 197 ff; *Mayrhofer/Parycek*, Digitalisierung 66 ff). Darüber hinaus soll durch diese Maßnahmen auch gewährleistet werden, dass im Rahmen des vollständig automatisierten Erledigungsvorgangs keine

Diskriminierung, insbesondere auf Grund von Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO, erfolgt, dass also für das Ergebnis der Erledigung ausschließlich die gesetzlichen Vorgaben maßgeblich sind.

Bei regelbasierten Systemen (die auf Grund einer transparenten Programmierung aus einer bestimmten Eingabe eine bestimmte Ausgabe erzeugen) können diese Voraussetzungen insbesondere dadurch erfüllt sein, dass der Einsatz des Systems durch einen Organwalter (zB den Behördenleiter) genehmigt wird. Da die vollständig automatisierte Erledigung in diesem Fall anhand der ihr zugrunde liegenden Programmierung (grundsätzlich) in jedem Fall im Vorhinein feststeht, kann jede auf diese Art erzeugte Erledigung letztlich auf den Willen der Behörde zurückgeführt werden (vgl. VfSlg. 11.590/1987 und VwSlgNF 8184 F/2006). Demgegenüber wird dies beim Einsatz von Systemen, die mit Formen von maschinell-lernender KI operieren, nicht ohne Weiteres der Fall sein, weil derartigen Systemen gerade nicht der zuvor genannte regelbasierte Ansatz zugrunde liegt und die konkrete Erzeugung eines Ergebnisses somit oft nicht nachvollziehbar oder exakt vorhersehbar sein kann (sogenanntes „Black Box“-Phänomen). Dies wird durch die weitere Gefahr verstärkt, dass bei der Erzeugung des Ergebnisses durch das System unbemerkt Faktoren eine Rolle spielen können, die außerhalb der gesetzlichen Voraussetzungen liegen, sodass es zu Unsachlichkeiten oder sogar Diskriminierungen kommen kann. Der Einsatz insbesondere von Systemen, die mit Formen von maschinell-lernender KI operieren, wird daher zum einen im Hinblick auf die hinreichende technische Nachvollziehbarkeit des Systems auch die Nachvollziehbarkeit der beim Lernprozess des Systems eingesetzten Trainingsdaten (zB anhand materienspezifischer Echtdaten [wofür es einer gesetzlichen Grundlage bedarf; vgl. zB § 76 Abs. 2 lit. e des [Tiroler] Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998 – BLKUFG 1998, LGBl. Nr. 97/1998, und dazu die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage GZ 415/2024, 21]) umfassen müssen. Zum anderen wird bei derartigen Systemen jedenfalls erst nach einer dokumentierten Testphase mit hinreichender Sicherheit nachprüfbar feststehen können, dass die erzeugten Ergebnisse ausschließlich auf Grund der gesetzlichen Vorgaben zustande kommen, auf keinen Diskriminierungen beruhen und dem behördlichen Willen entsprechen werden (vgl. in diesem Sinn auch *Denk*, Der maschinell erstellte Bescheid [Teil II], ZTR 2020, 1 [7 f]; *Mayrhofer/Parycek*, Digitalisierung 71 f). Da diese Voraussetzungen letztlich bei jeder vollständig automatisierten schriftlichen Erledigung gewährleistet sein müssen, wird es in der Regel ausgeschlossen sein müssen, dass das eingesetzte System die Art, wie es seine Ergebnisse produziert, autonom weiterentwickelt. Eine Anpassung an neue Entscheidungsgrundlagen (zB an eine geänderte Rechtslage oder eine neue Rechtsprechung) wird daher auch der technischen Nachvollziehbarkeit des angepassten Systems (einschließlich allfälliger neuer Trainingsdaten), der neuerlichen Genehmigung durch einen Organwalter und einer weiteren Testphase bedürfen. Darüber hinaus wird der bestimmende Einfluss der Behörde auf die vollständig automatisierte schriftliche Erledigung auch durch laufende Kontrollen und die jederzeit bestehende Möglichkeit, in den vollständig automatisierten Erledigungsvorgang einzugreifen, verstärkt werden können (vgl. *Mayrhofer/Parycek*, Digitalisierung 72; siehe in diesem Zusammenhang auch den vorgeschlagenen § 68 Abs. 2a AVG und dazu die Erläuterungen zu Z 12). Mit dem vorgeschlagenen § 18a Abs. 3 Z 1 bis 4 AVG sollen daher jene Maßnahmen vorgegeben werden, die zur Gewährleistung des bestimmenden Einflusses der Behörde auf die vollständig automatisierte schriftliche Erledigung und des Ausschlusses von Diskriminierungen bei solchen Erledigungen unbedingt erforderlich erscheinen.

Die „hinreichende“ technische Nachvollziehbarkeit gemäß dem vorgeschlagenen § 18a Abs. 3 Z 1 AVG soll nach den vorangegangenen Ausführungen also auch bei Systemen, die mit Formen von maschinell-lernender KI operieren, erfüllt werden können (weil ihr Einsatz ansonsten schon im Hinblick auf das erwähnte „Black Box“-Phänomen in der Regel praktisch unmöglich wäre). Die Behörde soll daher jedenfalls über jene Informationen verfügen müssen, die ihr nach dem Stand der Erklärbarkeit maschinell-lernender KI eine fundierte Prognose zu den Ergebnissen des eingesetzten Systems ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird auch der dokumentierten Testphase gemäß dem vorgeschlagenen § 18a Abs. 3 Z 1 AVG insofern eine maßgebliche Bedeutung zukommen, als anhand des praktischen Testens auch die technische Nachvollziehbarkeit überprüft bzw. verstärkt werden kann.

Die dokumentierten Tests gemäß dem vorgeschlagenen § 18a Abs. 3 Z 2 AVG sollen durch eine gemäß Abs. 1 sachlich zuständige Behörde (nicht notwendigerweise jene Behörde, die das System einsetzen möchte) oder durch eine sachlich in Betracht kommende Oberbehörde (zB aus Anlass der Vorbereitung oder Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 leg. cit.) durchgeführt werden können. Dadurch sollen insbesondere in der mittelbaren Bundesverwaltung auch länderübergreifende Synergien in der technischen Erarbeitung und Umsetzung von Systemen zur vollständig automatisierten schriftlichen Erledigung ermöglicht werden.

Beim Einsatz von KI zur vollständig automatisierten schriftlichen Erledigung sind im Übrigen die – unmittelbar anwendbaren – Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1689 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG)

Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz), ABl. Nr. L 2024/1689 vom 12.07.2024, zu beachten.

Die Ausfertigung einer vollständig automatisierten schriftlichen Erledigung soll mit dem vorgeschlagenen § 18a Abs. 2 zweiter und dritter Satz AVG (abweichend von [§ 58 Abs. 3 iVm.] § 18 Abs. 4 AVG) gesondert geregelt werden: Zunächst soll jede schriftliche Ausfertigung einer solchen Erledigung eine Amtssignatur (§ 19 E-GovG) enthalten, die eine eindeutige Zuordnung der Erledigung zur Behörde gewährleistet (siehe dazu auch die Erläuterungen zu Z 5 [§ 18 Abs. 4 AVG]) und insofern für das Zustandekommen der Erledigung konstitutiv sein soll. Darüber hinaus soll die Ausfertigung noch weitere, nicht konstitutive (und daher im Gesetzestext gesondert angeführte) Inhalte aufweisen: Einerseits soll jede Ausfertigung die Bezeichnung der Behörde und das Datum der Erledigung enthalten. Diese Informationen werden sich zwar in der Regel bereits aus der Amtssignatur ablesen lassen; eine gesonderte Angabe in der Erledigung wird allerdings zur leichteren Erkennbarkeit für den Adressaten zweckmäßig sein. Für das Datum der Erledigung wird jener Zeitpunkt innerhalb des vollständig automatisierten Erledigungsvorgangs maßgeblich sein, ab dem keine Veränderung der Erledigung mehr erfolgt. Andererseits soll in der Ausfertigung ausdrücklich auf den Umstand hingewiesen werden, dass die Erledigung vollständig automatisiert erfolgt ist (worauf auch in der Datenschutzerklärung hinzuweisen ist; siehe Art. 13 Abs. 2 lit. f und Art. 14 Abs. 2 lit. g DSGVO). Im Übrigen sollen – mangels abweichender Regelung – auch auf den vollständig automatisiert erledigten schriftlichen Bescheid § 58 Abs. 1 iVm. § 61 Abs. 1 AVG anzuwenden sein. Demnach soll ein solcher Bescheid eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, also einen entsprechenden Hinweis auf die Vorstellung nach dem vorgeschlagenen § 57b AVG bzw. § 57a Abs. 2 AVG (siehe die Erläuterungen zu Z 9). Für fehlerhafte Rechtsmittelbelehrungen sollen folglich § 61 Abs. 2 bis 4 und § 71 Abs. 1 Z 2 AVG maßgeblich sein.

Die Möglichkeit einer vollständig automatisierten schriftlichen Erledigung soll für die potenziellen Adressaten vorhersehbar sein. Dies soll nicht nur dadurch gewährleistet sein, dass jene Sachen, die vollständig automatisiert schriftlich erledigt werden können, mit einer Verordnung gemäß dem vorgeschlagenen § 18a Abs. 1 AVG zu bestimmen sind. Vielmehr soll die Behörde, wenn sie von dieser Ermächtigung tatsächlich Gebrauch machen will, gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 4 leg. cit. jene Sachen, die sie in ihrem Wirkungsbereich vollständig automatisiert schriftlich erledigt, im Internet unter ihrer Adresse bekanntzumachen haben (und unter den Voraussetzungen der §§ 4 f des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, auch im Informationsregister). Dabei soll sie auch die in Art. 13 Abs. 2 lit. f DSGVO genannten Informationen in einer für die Bürger verständlichen Weise vollständig bereitzustellen haben. Die Bekanntmachung dieser Informationen soll eine Voraussetzung für die Zulässigkeit einer vollständig automatisierten schriftlichen Erledigung sein und wird daher dauerhaft sein müssen. Im Sinn der Vorhersehbarkeit für die Beteiligten soll eine vollständig automatisierte schriftliche Erledigung nur in jenen Verfahren zulässig sein, die nach der Bekanntmachung der genannten Informationen eingeleitet werden.

Mit dem vorgeschlagenen § 18a Abs. 5 AVG soll dem potenziellen Adressaten einer vollständig automatisierten schriftlichen Erledigung in Bezug auf ein konkretes Verfahren die Möglichkeit eingeräumt werden, dieser Art der Erledigung (im Sinn eines „Opting-Out“) zu widersprechen. Ein solcher Widerspruch soll nur in Bezug auf Erledigungen in Betracht kommen, die (auch) an den widersprechenden Beteiligten ergehen. Von einem Widerspruch sollen grundsätzlich alle vollständig automatisierten schriftlichen Erledigungen erfasst sein, die in einem bestimmten Verfahren zulässig wären. Der Widerspruch soll jedoch durch den Beteiligten auch eingeschränkt werden können (zB dahingehend, dass nur der verfahrensbeendende schriftliche Bescheid nicht vollständig automatisiert erledigt werden soll). Er soll außerdem nur für „künftige“ Erledigungen gelten (vgl. auch in Abs. 5 erster Satz leg. cit.: „widersprochen hat“). Der Widerspruch soll möglichst früh im Verfahren erhoben werden, nämlich im Fall des Antragstellers bereits im verfahrenseinleitenden Antrag und im Übrigen innerhalb einer Woche nach Kenntnis des Beteiligten vom Verfahren (also in der Regel ab der ersten Gewährung von Parteiengehör). Im Interesse der Vorhersehbarkeit und Planbarkeit des vollständig automatisierten schriftlichen Erledigungsvorgangs für die Behörde soll eine Wiedereinsetzung ausgeschlossen sein. Nur im Fall der Vorstellung gemäß dem vorgeschlagenen § 57a Abs. 2 oder § 57b AVG soll eine weitere Gelegenheit zum Widerspruch eingeräumt werden (soweit es nicht um die [neuerliche] vollständig automatisierte schriftliche Erledigung des verfahrensbeendenden Bescheides geht, die gemäß den zitierten Bestimmungen ohnehin bereits auf Grund der Vorstellung ausgeschlossen ist; siehe die Erläuterungen zu Z 9). In den Fällen des vorgeschlagenen § 18a Abs. 5 Z 2 und 3 AVG muss schriftlich widersprochen werden (vgl. den geltenden und den insofern unverändert vorgeschlagenen § 13 Abs. 1 letzter Satz AVG; siehe auch die Erläuterungen zu Z 9 [§ 57b AVG]). Im Fall der Z 1 leg. cit. richtet sich die Form nach dem Antrag. Im Übrigen sollen keine besonderen Anforderungen an den Widerspruch

bestehen. Eine vollständig automatisierte schriftliche Erledigung trotz Widerspruchs ist rechtswidrig. Handelt es sich bei der Erledigung um eine Verfahrensordnung, soll ihre Rechtswidrigkeit – wie auch sonst bei gemäß § 18 Abs. 3 AVG erledigten Verfahrensordnungen – im Rechtsmittel gegen den verfahrensbeendenden Bescheid geltend gemacht werden können.

Zum besonderen Rechtsschutz der Vorstellung gegen vollständig automatisiert erledigte schriftliche Bescheide siehe den vorgeschlagenen § 57b AVG bzw. § 57a Abs. 2 AVG und die Erläuterungen zu Z 9. Ein Verstoß gegen die im vorgeschlagenen § 18a Abs. 3 bis 5 AVG enthaltenen Zulässigkeitsvoraussetzungen macht einen vollständig automatisiert erledigten schriftlichen Bescheid zwar rechtswidrig, verhindert jedoch sein Zustandekommen nicht (im Gegensatz zum Fehlen einer Verordnung gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 1 leg. cit.; siehe dazu oben). Um eine solche Rechtswidrigkeit zu bekämpfen und um zu verhindern, dass der Bescheid rechtskräftig wird, muss daher eine Vorstellung erhoben werden (wenngleich der Bescheid durch die Vorstellung nach dem vorgeschlagenen § 57b AVG bzw. § 57a Abs. 2 AVG außer Kraft tritt, unabhängig davon, ob und aus welchem Grund er rechtswidrig war).

Abschließend ist hervorzuheben, dass der vorgeschlagene § 18a AVG im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof gemäß § 17 VwGVG bzw. § 62 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 – VwGG, BGBl. Nr. 10/1985, auf gerichtliche Erledigungen nicht zur Anwendung kommen soll. Dies ergibt sich – vor dem Hintergrund der Gewaltenteilung – bereits daraus, dass es für die Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit keine „sachlich in Betracht kommende oberste Behörde“ im Sinn des vorgeschlagenen § 18a Abs. 1 AVG gibt. Zwar können die Verwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshof auch in der Sache selbst entscheiden und damit die zugrunde liegende Verwaltungsangelegenheit nach den für die Verwaltungsbehörde maßgeblichen (Verfahrens-)Gesetzen inhaltlich erledigen (vgl. § 28 Abs. 2 bis 4 und 7 iVm. § 17 VwGVG und § 42 Abs. 1 und 4 iVm. § 62 Abs. 2 VwGG), jedoch wird damit auch (wenngleich „nicht nur“; vgl. grundlegend VwSlgNF 18.886 A/2014 und aus der seither ständigen Rechtsprechung zB VwGH 2.6.2025, Ra 2024/04/0371, Rz. 9) die Beschwerde bzw. die Revision erledigt. In solchen Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit (nämlich in Beschwerde- oder Revisionsverfahren zu bestimmten Verwaltungssachen) sollen daher keine vollständig automatisierten schriftlichen Erledigungen durch die Verwaltungsgerichte und den Verwaltungsgerichtshof gemäß dem vorgeschlagenen § 18a VwGVG in Betracht kommen (demgegenüber ist für die Einschränkung in Bezug auf verwaltungsbehördliche Rechtsmittel nach dem vorgeschlagenen § 18a Abs. 1 letzter Satz AVG eine ausdrückliche Regelung erforderlich). Eine Ausweitung auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren soll auch aus verfassungsrechtlichen Gründen unterbleiben, zumal fraglich ist, ob und inwiefern sich die in der oben wiedergegebenen Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts entwickelten Kriterien für die Verfassungskonformität einer vollständig automatisierten Erledigung verwaltungsbehördlicher Entscheidungen ohne Weiteres auf gerichtliche Entscheidungen übertragen lassen. Letztlich soll weiterhin garantiert sein, dass Entscheidungen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausnahmslos von Menschen (von Mitgliedern der Verwaltungsgerichte oder des Verwaltungsgerichtshofes oder von nichtrichterlichen Bediensteten im Sinn des Art. 135a Abs. 1 B-VG) getroffen werden.

(Anm.: Zu Variante B):

Der vorgeschlagene § 18a soll nicht nur subsidiär anzuwenden sein. Abweichende Regelungen in den Verwaltungsvorschriften (insbesondere zB der Ausschluss bestimmter Erledigungen von einer Anwendung des § 18a AVG) sollen daher nur zulässig sein, wenn sie nach Art. 11 Abs. 2 B-VG zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

Zu Z 7 (§ 56 AVG):

Es soll eine Anpassung an den vorgeschlagenen § 57a AVG erfolgen (siehe die Erläuterungen zu Z 9).

Zu Z 8 (§ 57 Abs. 2 AVG):

Soweit nach dem vorgeschlagenen § 18a AVG ein schriftlicher Mandatsbescheid gemäß § 57 Abs. 1 AVG vollständig automatisiert erledigt wird, soll das Rechtsmittel der Vorstellung gemäß dem vorgeschlagenen § 57b AVG (siehe die Erläuterungen zu Z 9) der Vorstellung gemäß § 57 Abs. 2 AVG vorgehen. Der Rechtsschutz soll also zunächst der vollständig automatisierten schriftlichen Erledigung folgen. Erst, wenn in der Folge ein von einem Organwalter erledigter (vgl. den vorgeschlagenen § 57b letzter Satz AVG) schriftlicher Mandatsbescheid ergeht, soll auf diesen § 57 Abs. 2 AVG anzuwenden sein. Im Übrigen wird jedoch bei „Gefahr im Verzug“ gemäß § 57 Abs. 1 AVG in der Regel keine Angelegenheit vorliegen, die im Sinn des vorgeschlagenen § 18a Abs. 1 und 3 AVG für eine vollständig automatisierte schriftliche Erledigung in Betracht kommt.

Zu Z 9 (§ 57a und § 57b AVG):**Zu § 57a:**

Eine besonders effektive und damit bürgerfreundliche (vgl. *Mayrhofer/Parycek*, Digitalisierung 133) Gewährung öffentlich-rechtlicher Leistungen kann durch Verfahren erfolgen, die bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Anspruch eingeleitet werden, ohne dass es dazu eines aktiven Zutuns des Anspruchsberechtigten oder eines Organwalters bedürfte. Derartige No-Stop-Verfahren sind bereits heute punktuell verwirklicht (siehe etwa die antragslose Familienbeihilfe gemäß § 10a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 oder die antragslose Arbeitnehmerveranlagung gemäß § 41 Abs. 2a EStG 1988). Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll das in einzelnen Verwaltungsvorschriften bereits vorgesehene Phänomen des No-Stop-Verfahrens einheitlich geregelt werden.

Das Erfordernis der Stellung eines verfahrenseinleitenden Antrages ergibt sich primär aus den Verwaltungsvorschriften, was von einem Teil der Lehre als kompetenzrechtliche Notwendigkeit betrachtet wird (*Lukan in Kneihs/Lienbacher* [Hrsg.], Rill/Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, Art. 11 Abs. 2 B-VG [2017] Rz. 54 ff). Unabhängig davon soll es nach dem vorgeschlagenen § 57a Abs. 1 Z 1 AVG jedenfalls den Verwaltungsvorschriften vorbehalten bleiben, eine antragslose Verfahrenseinleitung vorzusehen. Ferner soll ein No-Stop-Verfahren nur im Einparteienverfahren (§ 57a Abs. 1 Z 2) und nur dann zulässig sein, wenn die Behörde automationsunterstützt Kenntnis von sämtlichen Umständen erlangen kann, die den Rechtsanspruch der Partei betreffen (§ 57a Abs. 1 Z 3); Letzteres wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Inhalt der Erledigung durch arithmetische Vorgänge ermittelt werden kann. Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt, soll die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens (gemäß den §§ 37 und 39 AVG) unterbleiben können.

Da ein No-Stop-Verfahren ohne Mitwirkung der Partei abläuft, soll der verfahrensbeendende Bescheid nur provisorischen Charakter haben. Der Adressat eines solchen Bescheides soll nach dem vorgeschlagenen Abs. 2 die Möglichkeit haben, den Bescheid einfach und ohne die Notwendigkeit einer Begründung durch Erhebung einer Vorstellung zu beseitigen. Durch die Vorstellung soll der Bescheid (ex tunc) außer Kraft treten, womit das Verfahren in das Stadium vor Erlassung des Bescheides zurücktritt (vgl. *VwSlgNF 18.575 A/2013 zum Außerkrafttreten gemäß § 64a Abs. 3 AVG*). Nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften wird die Behörde danach entweder das Verfahren einzustellen oder das ordentliche Verfahren einzuleiten haben; bei der Erlassung eines neuen Bescheides (etwa auch in einem wiederaufgenommenen Verfahren) soll Abs. 1 jedenfalls nicht mehr anzuwenden sein. Falls der Bescheid im No-Stop-Verfahren bereits gemäß dem vorgeschlagenen § 18a AVG vollständig automatisiert schriftlich erledigt worden ist (siehe die Erläuterungen zu Z 6), soll auch diese Bestimmung bei der Erlassung eines neuen Bescheides nicht mehr anzuwenden sein. Soweit es nicht um den verfahrensbeendenden Bescheid geht, sollen vollständig automatisierte schriftliche Erledigungen jedoch weiterhin zulässig sein (sofern auch kein Widerspruch gemäß dem vorgeschlagenen § 18a Abs. 5 AVG erhoben wurde; siehe die Erläuterungen zu Z 6). Insofern soll die Vorstellung gemäß dem vorgeschlagenen § 57a Abs. 2 dieselbe Wirkung haben wie jene nach dem vorgeschlagenen § 57b letzter Satz (siehe dazu die Erläuterungen unten). Erst ein nach Erhebung der Vorstellung erlassener Bescheid soll mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden können (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von besonderen Rechtsmitteln gegen Provisorialentscheidungen siehe *VfSlg. 20.377/2020*).

Ist in den Verwaltungsvorschriften eine antragslose Verfahrenseinleitung vorgesehen, sollen die Behörden nach dem vorgeschlagenen Abs. 3 jene Sachen, die im No-Stop-Verfahren gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 1 erledigt werden können, im Internet unter der Adresse der Behörde bekanntzumachen haben.

Zu § 57b:

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung soll gegen vollständig automatisiert erledigte schriftliche Bescheide gemäß dem vorgeschlagenen § 18a AVG (siehe die Erläuterungen zu Z 6) ein besonderer Rechtsschutz bestehen. Dadurch soll auch den unionsrechtlichen Anforderungen des Art. 22 DSGVO Rechnung getragen werden.

Der Rechtsschutz soll nach dem vorgeschlagenen § 57b AVG besonders niederschwellig sein. Durch die Erhebung des remonstrativen Rechtsmittels der Vorstellung soll die Partei noch auf der Ebene der Verwaltung eine Entscheidung durch einen Organwalter (also durch einen Menschen [siehe die Erläuterungen zu Z 6]) erhalten können. Die Vorstellung muss nicht begründet sein. Die Partei muss also weder behaupten, dass oder aus welchen Gründen der angefochtene Bescheid rechtswidrig sei, noch darlegen, aus welchen Gründen sie eine Entscheidung durch einen Menschen verlangt. Die Anforderungen an die Vorstellung sollen daher (wie bei der Vorstellung gemäß § 57 Abs. 2 AVG; vgl. dazu nur *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 57 [Stand 1.3.2023, rdb.at] Rz. 27 ff mwN) im Wesentlichen nur darin bestehen, dass die Vorstellung (als fristgebundenes Rechtsmittel; vgl. den geltenden und den

insofern unverändert vorgeschlagenen § 13 Abs. 1 letzter Satz AVG) schriftlich erhoben werden und erkennen lassen muss, gegen welchen Bescheid sie sich richtet und dass dieser beseitigt werden soll.

Bei abgekürzten Verwaltungsstraßverfahren gemäß den §§ 47 ff VStG soll der dort geregelte, besondere und ohnehin remonstrative Rechtsschutz jedoch unverändert bleiben. § 57b AVG soll daher gemäß dem vorgeschlagenen § 24 VStG im Verwaltungsstraßverfahren nicht anzuwenden sein (siehe die Erläuterungen zu Artikel 2 Z 1 [§ 24 VStG] und Z 2 [§ 47 Abs. 1 und § 49a Abs. 2 VStG]).

Gemäß Art. 22 Abs. 1 DSGVO hat die betroffene Person (im Sinn des Art. 4 Z 1 leg. cit.) unter anderem das Recht, keiner ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet. Dies gilt gemäß Abs. 2 lit. b leg. cit. nicht, wenn die Entscheidung auf Grund der Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates zulässig ist und diese angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthält (vgl. auch § 41 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999). Art. 22 Abs. 3 DSGVO nennt als „angemessene Maßnahmen“ mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung.

Da der Wortlaut des Art. 22 Abs. 3 DSGVO nicht ausdrücklich (auch) auf Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO verweist, könnte fraglich sein, ob und inwieweit eine Rechtsvorschrift im Sinn des Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO den Vorgaben des Abs. 3 leg. cit. zu entsprechen hat. In der Literatur wird vertreten, dass selbst, wenn von einer (analogen) Anwendung des Art. 22 Abs. 3 DSGVO für automatisierte Einzelentscheidungen ausgegangen würde, das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde einschließlich der Möglichkeit der Behörde gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG, eine Beschwerdeverentscheidung zu erlassen, eine ausreichende Schutzmaßnahme darstelle (vgl. *Haidinger in Knyrim*, DatKomm, Art. 22 DSGVO [Stand 1.12.2022, rdb.at] Rz. 36; ferner *Jahnel*, Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung, Art. 22 DSGVO [Stand 1.12.2020, rdb.at] Rz. 23). Dieser Weg soll mit der vorgeschlagenen Bestimmung jedoch nicht gewählt werden. Die Beschwerdeverentscheidung gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG steht nämlich – anders als im Abgabenverfahren, in dem § 262 BAO die belangte Behörde grundsätzlich zur Beschwerdeverentscheidung verpflichtet – der belangten Behörde frei und der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine solche Entscheidung. Darüber hinaus setzt die Beschwerdeverentscheidung die Erhebung einer Beschwerde voraus, die unter anderem eine Begründung und ein bestimmtes Begehren enthalten muss (siehe § 9 Abs. 1 Z 3 und 4 VwGVG). Als Begründung für die „Rechtswidrigkeit“ (vgl. Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG) des angefochtenen Bescheides erschiene jedoch der bloße Wunsch nach einer Erledigung durch einen Menschen auch systematisch unpassend.

Durch die Vorstellung soll der Bescheid (ex tunc) außer Kraft treten, womit das Verfahren in das Stadium vor Erlassung des Bescheides zurücktritt (vgl. VwSlgNF 18.575 A/2013 zum Außerkrafttreten gemäß § 64a Abs. 3 AVG). Diese Wirkung soll unabhängig von der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides eintreten. Die Vorstellung ist daher nicht nur – wegen der geringen formalen und inhaltlichen Anforderungen an sie (siehe oben) – besonders niederschwellig, sondern auch besonders effektiv, weil die Partei den angefochtenen Bescheid damit ohne Weiteres beseitigen kann und dieser Effekt durch die Behörde auch nicht ausgeschlossen werden kann. Der vorgeschlagene § 18a AVG soll bei der Erlassung eines neuen Bescheides nicht mehr anzuwenden sein. Die „Erlassung eines neuen Bescheides“ (etwa auch in einem wiederaufgenommenen Verfahren) soll sich auf dieselbe Sache beziehen, die mit dem angefochtenen Bescheid erledigt worden ist. Wurde eine Vorstellung gegen den verfahrensbeendenden Bescheid erhoben, soll ein neuer verfahrensbeendender Bescheid daher in weiterer Folge nur durch einen Menschen (Organwalter) erlassen werden können. Soweit es nicht um die Erlassung dieses Bescheides, sondern zB um Verfahrensarrangements oder verfahrensrechtliche Bescheide in demselben Verfahren geht, sollen vollständig automatisierte schriftliche Erledigungen jedoch weiterhin zulässig sein (sofern bezüglich solcher Erledigungen kein Widerspruch gemäß dem vorgeschlagenen § 18a Abs. 5 erhoben wurde; siehe die Erläuterungen zu Z 6).

Sofern ein No-Stop-Verfahren im Sinn des vorgeschlagenen § 57a Abs. 1 AVG (siehe die Erläuterungen oben) gemäß dem vorgeschlagenen § 18a Abs. 1 vollständig automatisiert erledigt wird (siehe die Erläuterungen zu Z 6), soll die Vorstellung gemäß § 57a Abs. 2 AVG jener nach § 57b AVG vorgehen. Insofern soll das Verhältnis dieser beiden remonstrativen Rechtsmittel zueinander durch den vorgeschlagenen § 57a Abs. 2 letzter Satz AVG klargestellt werden.

Zu Z 10 (§ 62 Abs. 4 AVG):

Es soll eine sprachliche Anpassung erfolgen (siehe auch den vorgeschlagenen Artikel 2 Z 5 [§ 49a Abs. 8 VStG]).

Zu Z 11 (§ 68 Abs. 1 und 3 erster Satz AVG):

Es soll eine Anpassung an die neue Rechtschreibung vorgenommen werden.

Zu Z 12 (§ 68 Abs. 2a AVG):

(Anm.: Zu Variante A):

Neben dem Rechtsschutz nach dem vorgeschlagenen § 57b bzw. § 57a Abs. 2 AVG sollen die Behörde und die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde die Möglichkeit haben, vollständig automatisiert erledigte schriftliche Bescheide gemäß dem vorgeschlagenen § 18a AVG von Amts wegen zu beseitigen, was den provisorialen Charakter solcher Bescheide unterstreichen soll (siehe die Erläuterungen zu Z 9 [§ 57b AVG]). In diesem Sinn soll beim vollständig automatisiert erledigten schriftlichen Bescheid die Rechtsrichtigkeit Vorrang vor der Rechtssicherheit haben (vgl. VwGH 14.12.2000, 95/15/0113 zu § 299 BAO). Nach dem vorgeschlagenen § 68 Abs. 2a AVG soll der Bescheid zu diesem Zweck nicht nur aufgehoben, sondern (anders als nach dem erwähnten § 299 BAO; vgl. dazu VwGH 27.7.1994, 94/13/0122) auch in jede Richtung abgeändert werden können. Außerdem soll es dadurch (anders als der herrschenden Meinung zufolge durch die Aufhebung nach § 68 Abs. 2 AVG [dazu nur *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 68 [Stand 1.3.2018, rdb.at] Rz. 81 ff mwN]) auch zur Verschlechterung der Rechtsstellung einer Partei kommen können. Die Aufhebung oder Abänderung soll daher nur zulässig sein, wenn der Bescheid rechtswidrig ist und sie soll nur befristet möglich sein. Es wird allerdings davon auszugehen sein, dass eine Aufhebung oder Abänderung zu unterbleiben hat, „wenn die Rechtswidrigkeit bloß geringfügig ist bzw. wenn sie keine wesentlichen Folgen nach sich gezogen hat“ (VwGH 14.12.2000, 95/15/0113 zu § 299 BAO). Die (aufhebende oder abändernde) inhaltliche Entscheidung hat im Übrigen – wie auch in den Fällen des geltenden § 68 Abs. 2 bis 4 AVG – den Verwaltungsvorschriften, auf die sie sich stützt, zu entsprechen. Angesichts der damit erforderlichen umfassenden Prüfung des Bescheides bzw. der damit entschiedenen Sache erscheint für die Befristung der amtswegigen Aufhebung oder Abänderung ein Zeitraum von sechs Monaten ab der Erlassung des Bescheides angemessen.

Die Notwendigkeit der behördlichen Aufhebung bzw. Abänderung eines bereits erlassenen Bescheides kann sich vor allem aus dem (wirtschaftlichen [jedoch nicht die Schwelle des § 68 Abs. 3 AVG erreichenden]) Gefahrenpotenzial ergeben, das sich (insbesondere in Massenverfahren) beim Vollzug vollständig automatisiert erledigter schriftlicher Bescheide verwirklichen könnte. Durch die vorgeschlagene Bestimmung soll gewährleistet werden, dass maschinelle Fehler auch durch das Eingreifen von Organwaltern nachträglich saniert werden können.

Nach herrschender Meinung setzt die Anwendung des § 68 AVG nach dessen Abs. 1 voraus, dass der aufzuhebende oder abzuändernde Bescheid einer Berufung nicht oder nicht mehr unterliegt, wobei unter Berufung die ordentlichen Rechtsmittel nach dem AVG verstanden werden (vgl. nur *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 68 [Stand 1.3.2018, rdb.at] Rz. 5 ff mwN). Da die Vorstellung gemäß dem vorgeschlagenen § 57b Abs. 1 AVG sowie jene nach dem vorgeschlagenen § 57a Abs. 2 AVG zu den ordentlichen Rechtsmitteln im Sinn des AVG gezählt werden müssen (wie auch die Vorstellung gemäß § 57 Abs. 2 AVG [vgl. *Hengstschläger/Leeb* aaO]), setzt auch die Anwendung des vorgeschlagenen § 68 Abs. 2a AVG voraus, dass der vollständig automatisiert erledigte schriftliche Bescheid keiner Vorstellung gemäß den genannten Bestimmungen (mehr) unterliegt (etwa weil die Vorstellungsfrist ungenutzt verstrichen ist oder auf die Vorstellung verzichtet wurde). Während noch offener Vorstellungsfrist soll die Inanspruchnahme des § 68 Abs. 2a AVG somit unzulässig sein.

(Anm.: Zu Variante B):

Neben dem Rechtsschutz nach dem vorgeschlagenen § 57b bzw. § 57a Abs. 2 AVG sollen die Behörde und die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde die Möglichkeit haben, vollständig automatisiert erledigte schriftliche Bescheide gemäß dem vorgeschlagenen § 18a AVG von Amts wegen zu beseitigen, was den provisorialen Charakter solcher Bescheide unterstreichen soll (siehe die Erläuterungen zu Z 9 [§ 57b AVG]). In diesem Sinn soll beim vollständig automatisiert erledigten schriftlichen Bescheid die Rechtsrichtigkeit Vorrang vor der Rechtssicherheit haben (vgl. VwGH 14.12.2000, 95/15/0113 zu § 299 BAO). Nach dem vorgeschlagenen § 68 Abs. 2a AVG soll der Bescheid in jedem Fall aufgehoben werden können. Da dies somit (anders als der herrschenden Meinung zufolge nach § 68 Abs. 2 AVG [dazu nur *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 68 [Stand 1.3.2018, rdb.at] Rz. 81 ff mwN]) auch zur Verschlechterung der Rechtsstellung einer Partei führen kann, soll diese Möglichkeit der Aufhebung auf einen relativ kurzen Zeitraum, nämlich drei Monate nach der Erlassung des Bescheides, beschränkt sein.

Die Notwendigkeit der behördlichen Aufhebung bzw. Abänderung eines bereits erlassenen vollständig automatisiert erledigten schriftlichen Bescheides kann sich vor allem aus dem (wirtschaftlichen [jedoch nicht die Schwelle des § 68 Abs. 3 AVG erreichenden]) Gefahrenpotenzial ergeben, das sich

insbesondere in Massenverfahren beim Vollzug derartiger Bescheide verwirklichen könnte. Da eine abschließende Beurteilung, ob ein Bescheid rechtswidrig war, in Massenverfahren innerhalb kurzer Zeit kaum zu bewältigen ist, soll die amtswegige Aufhebung des Bescheides an keine inhaltlichen Voraussetzungen geknüpft sein. Damit soll es der Behörde letztlich ermöglicht werden, beim Verdacht eines erheblichen Fehlers im vollständig automatisierten Erledigungsvorgang, der sich auf eine Vielzahl von Fällen ausgewirkt hat, gleichsam die „Notbremse“ zu ziehen. Dabei soll die Behörde jedoch nach dem zweiten Satz des vorgeschlagenen § 68 Abs. 2a AVG mit möglichster Schonung erworbener Rechte vorzugehen haben (vgl. auch § 68 Abs. 3 letzter Satz AVG; ferner geht der Verwaltungsgerichtshof auch bei einer Aufhebung gemäß § 299 BAO davon aus, dass diese zu unterbleiben hat, „wenn die Rechtswidrigkeit bloß geringfügig ist bzw. wenn sie keine wesentlichen Folgen nach sich gezogen hat“).

Nach herrschender Meinung setzt die Anwendung des § 68 AVG nach dessen Abs. 1 voraus, dass der aufzuhebende oder abzuändernde Bescheid einer Berufung nicht oder nicht mehr unterliegt, wobei unter Berufung die ordentlichen Rechtsmittel nach dem AVG verstanden werden (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 68 [Stand 1.3.2018, rdb.at] Rz. 5 ff mwN). Da die Vorstellung gemäß dem vorgeschlagenen § 57b Abs. 1 AVG sowie jene nach dem vorgeschlagenen § 57a Abs. 2 AVG zu den ordentlichen Rechtsmitteln im Sinn des AVG gezählt werden müssen (wie auch die Vorstellung gemäß § 57 Abs. 2 AVG [vgl. *Hengstschläger/Leeb* aaO]), setzt auch die Anwendung des vorgeschlagenen § 68 Abs. 2a AVG voraus, dass der vollständig automatisiert erledigte schriftliche Bescheid keiner Vorstellung gemäß den genannten Bestimmungen (mehr) unterliegt (etwa weil die Vorstellungsfrist ungenutzt verstrichen ist oder auf die Vorstellung verzichtet wurde). Während noch offener Vorstellungsfrist soll die Inanspruchnahme des § 68 Abs. 2a AVG somit unzulässig sein.]

Zu Z 13 (§ 82 Abs. 28 und 29 AVG):

Ein im Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2025 unterlaufenes Redaktionsversehen (in der Novellierungsanordnung Z 13) soll bereinigt werden (Abs. 28).

Im Übrigen sollen die vorgeschlagenen Änderungen mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten (Abs. 29).

Zu Artikel 2 (Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991):

Zu Z 1 (§ 24 VStG) und Z 2 (§ 47 Abs. 1 und § 49a Abs. 2 VStG):

Im Verwaltungsstrafverfahren soll die vollständig automatisierte Erledigung gemäß dem vorgeschlagenen § 18a AVG (siehe Artikel 1 Z 6) auf Strafverfügungen und Anonymverfügungen beschränkt bleiben; diese Erledigungen erfolgen bereits nach der geltenden Rechtslage gemäß den §§ 47 und 49a VStG häufig auf Grund von Feststellungen durch „Verkehrüberwachung mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen“ (vgl. im Übrigen bereits § 47 VStG 1950 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 176/1983 und dazu VfSlg. 11.590/1987). Daher soll die Anwendung des § 18a AVG im Verwaltungsstrafverfahren gemäß dem vorgeschlagenen § 24 VStG grundsätzlich ausgeschlossen, für die in den vorgeschlagenen §§ 47 und 49a VStG geregelten abgekürzten Verfahren jedoch (mit Ausnahme des Widerspruchs gemäß dem vorgeschlagenen § 18a Abs. 5 AVG) zugelassen werden. Auch dann soll es jedoch beim besonderen Rechtsschutz nach dem VStG bleiben: Gegen die Strafverfügung kann gemäß § 49 VStG Einspruch erhoben werden und die Anonymverfügung wird gemäß § 49a Abs. 6 VStG (auch nach der vorgeschlagenen Neufassung; siehe die Erläuterungen zu Z 4) bei nicht fristgerechter Einzahlung des Strafbetrages gegenstandslos; in beiden Fällen ist in der Folge das ordentliche Ermittlungsverfahren durch einen Organwalter einzuleiten. Hinsichtlich des Anliegens, dass im Fall einer vollständig automatisierten Erledigung noch auf Verwaltungsebene eine Entscheidung durch einen Menschen erwirkt werden kann, ist dieses (etablierte) Rechtsschutzsystem zu jenem, das mit dem vorgeschlagenen § 57b für das Verwaltungsverfahren eingerichtet werden soll (siehe die Erläuterungen zu Artikel 1 Z 9), gleichwertig.

Gemäß dem vorgeschlagenen § 24 VStG soll der vorgeschlagene § 68 Abs. 2a AVG (siehe die Erläuterungen zu Artikel 1 Z 12) im Anwendungsbereich des VStG nicht gelten. Zum Zweck der amtswegigen Aufhebung oder Abänderung von vollständig automatisiert erledigten Strafverfügungen soll vielmehr nach Maßgabe des § 52a VStG vorzugehen sein (zur Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf Strafverfügungen siehe *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG³ § 52a [Stand 01.07.2023, rdb.at] Rz. 4). Auf diese Bestimmung soll sich daher die „sinngemäße“ Anwendung des vorgeschlagenen § 18a Abs. 3 Z 4 lit. b AVG beziehen.

Schließlich soll im vorgeschlagenen § 24 VStG der Ausschluss der Anwendung des § 80 AVG im Verwaltungsstrafverfahren entfallen (weil auch im Verwaltungsstrafverfahren Bestimmungen des AVG anzuwenden sind, in denen auf andere Bundesgesetze verwiesen wird).

Zu Z 3 (§ 48 Z 1 und § 49a Abs. 3 Z 1 VStG):

Es soll – wie auch im vorgeschlagenen § 49a Abs. 5 erster Satz VStG – eine Anpassung an die neue Rechtschreibung vorgenommen werden.

Zu Z 4 (§ 49a Abs. 4 bis 7 VStG):

(Anm.: Zu Variante A):

Nach dem geltenden § 49a Abs. 4 VStG ist der Anonymverfügung „ein zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneter Beleg“ beizugeben, wobei der Beleg eine Identifikationsnummer zu enthalten hat, die automationsunterstützt gelesen werden kann. Nach der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Behörde nicht mehr verpflichtet sein, der Anonymverfügung einen (vorausgefüllten) Erlagschein bzw. – nach der neuen Terminologie – eine (vorausgefüllte) Zahlungsanweisung beizulegen (zu den Gründen siehe den Allgemeinen Teil der Erläuterungen). Stattdessen sollen sämtliche Zahlungsinformationen (das sind die Bezeichnung des Überweisungsempfängers, die internationale Kontonummer [IBAN] und die internationale Bankleitzahl [BIC] des Überweisungsempfängers sowie als Zahlungsreferenz die Identifikationsnummer) entweder auf der Anonymverfügung selbst oder auf einer Beilage zu dieser abgedruckt werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass der Strafbetrag vom Adressaten der Anonymverfügung durch Überweisung bezahlt werden kann. Auch wenn dies in Regel mittels Online-Banking erfolgen wird (das von fast 80% der Übersechzehnjährigen und bis zu 95% der Untervierundvierzigjährigen genutzt wird; vgl. den Allgemeinen Teil der Erläuterungen), kann für die Überweisung weiterhin auch eine SEPA-Zahlungsanweisung verwendet werden, die jedoch nicht mehr von der Behörde bereitgestellt werden muss. Darüber hinaus soll es der Behörde offenstehen, neben den im vorgeschlagenen § 49a Abs. 4 VStG vorgesehenen Mindestanforderungen zusätzliche Angaben (weitere Zahlungsinformationen, Website-Links, QR-Codes etc.), die die Zahlung des Strafbetrages erleichtern können, auf der Anonymverfügung oder ihrer Beilage abzudrucken.

Nach dem vorgeschlagenen § 49a Abs. 5 zweiter Satz VStG soll die Behörde dem Adressaten der Anonymverfügung die Anzeige, auf der die Vorschreibung der Anonymverfügung beruht, oder Teile davon übermitteln oder im elektronischen Verkehr zugänglich machen können. Damit soll der Adressat der Anonymverfügung, der voraussetzungsgemäß „den Täter kennt oder leicht feststellen kann“, von den in diesem Verfahrensstadium vorliegenden Beweismitteln (insbesondere zB Radarfotos) zur erleichterten Feststellung des Täters Kenntnis erlangen können. Dies soll jedoch nicht erfolgen, soweit dem die in § 17 Abs. 3 AVG genannten Gründe (insbesondere die „berechtigten[n] Interessen [...] dritter Personen“) entgegenstehen. Treffen diese Ausnahmen nur auf einen Teil der Anzeige zu, soll es möglich sein, die Anzeige auch nur teilweise zu übermitteln (arg.: „Teile davon“ und „soweit“; insbesondere sollen daher zB Radarfotos, in denen auch andere Personen als der Lenker abgebildet sind, übermittelt werden können, wenn diese Personen unkenntlich gemacht werden). Die Übermittlung der Anzeige soll zB in Form einer Beilage zur Anonymverfügung oder auch getrennt von dieser zu einem späteren Zeitpunkt, etwa auch auf Anregung des Adressaten der Anonymverfügung erfolgen können. Ein Zugang zur Anzeige über den elektronischen Verkehr mit der Behörde soll nach Maßgabe des jeweiligen Organisationsrechts möglich sein. Es sollen weder eine Pflicht der Behörde noch ein Rechtsanspruch des Adressaten der Anonymverfügung bestehen. Ebenso wenig soll sich aus der Bestimmung ein Recht auf Akteneinsicht ergeben (vgl. zur geltenden Rechtslage bereits VwGH 20.2.1991, 91/02/0012, und dazu *Fischerlehner*, Verfahren 88 ff). Ebenso wie die Anonymverfügung soll auch die Übermittlung der Anzeige gemäß dem vorgeschlagenen § 18a AVG (siehe die Erläuterungen zu Artikel 1 Z 6 und zu Artikel 2 Z 2 [§ 49a Abs. 2 VStG]) vollständig automatisiert schriftlich erledigt werden können. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und der Vorgaben des § 18a Abs. 3 AVG soll dies auch für eine nur teilweise Übermittlung zB wegen berechtigter Interessen Dritter gemäß § 17 Abs. 3 AVG in Betracht kommen. Der entsprechende Vorgang (zB bei einem Radarfoto die Unkenntlichmachung von anderen Personen als dem Lenker) soll jedoch unabhängig von einer vollständig automatisierten schriftlichen Erledigung der Anonymverfügung auch einem Organwalter vorbehalten bleiben können (und zB anschließend wieder mit der Ausfertigung der Anonymverfügung verbunden werden können).

Die Anonymverfügung soll gemäß dem vorgeschlagenen § 49a Abs. 6 VStG weiterhin gegenstandslos werden, wenn der vorgeschriebene Strafbetrag nicht binnen vier Wochen nach Ausfertigung bezahlt wird. Im Hinblick auf die vorgeschlagene Änderung des § 49a Abs. 4 VStG (siehe dazu oben) soll die Zahlung nunmehr durch Überweisung des vorgeschriebenen Strafbetrages auf das angegebene Konto unter vollständiger und richtiger Angabe der Identifikationsnummer erfolgen. Dieses Rechtsschutzsystem soll auch zur Anwendung kommen, wenn die Anonymverfügung gemäß dem vorgeschlagenen § 49a Abs. 2 letzter Satz VStG iVm. § 18a AVG vollständig automatisiert erledigt wird (siehe die Erläuterungen zu Z 1).

(Anm.: Zu Variante B [§ 49a Abs. 4 VStG]):

Nach dem geltenden § 49a Abs. 4 VStG ist der Anonymverfügung „ein zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneter Beleg“ beizugeben, wobei der Beleg eine Identifikationsnummer zu enthalten hat, die automationsunterstützt gelesen werden kann. Nach der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Behörde nicht mehr verpflichtet sein, der Anonymverfügung einen (vorausgefüllten) Erlagschein bzw. – nach der neuen Terminologie – eine (vorausgefüllte) Zahlungsanweisung beizulegen (zu den Gründen siehe den Allgemeinen Teil der Erläuterungen). Stattdessen sollen sämtliche Zahlungsinformationen (das sind die Bezeichnung des Überweisungsempfängers, die internationale Kontonummer [IBAN] und die internationale Bankleitzahl [BIC] des Überweisungsempfängers sowie als Zahlungsreferenz die Identifikationsnummer) entweder auf der Anonymverfügung selbst oder auf einer Beilage zu dieser als Text und als QR-Code (in der Regel wird dies ein EPC-QR-Code sein) abgedruckt werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass der Strafbetrag vom Adressaten der Anonymverfügung durch Überweisung bezahlt werden kann. Auch wenn dies in der Regel mittels Online-Banking erfolgen wird (das von fast 80% der Übersechzehnjährigen und bis zu 95% der Untervierundvierzigjährigen genutzt wird; vgl. den Allgemeinen Teil der Erläuterungen), kann für die Überweisung weiterhin auch eine SEPA-Zahlungsanweisung verwendet werden, die jedoch nicht mehr von der Behörde bereitgestellt werden muss. Darüber hinaus soll es der Behörde offenstehen, neben den im vorgeschlagenen § 49a Abs. 4 VStG vorgesehenen Mindestanforderungen zusätzliche Angaben (weitere Zahlungsinformationen, Website-Links etc.), die die Zahlung des Strafbetrages erleichtern können, auf der Anonymverfügung oder ihrer Beilage abzudrucken.

Zu Z 5 (§ 49a Abs. 8 VStG):

Es soll im Hinblick auf die vorgeschlagenen Änderungen des § 49a eine rein sprachliche Anpassung erfolgen.

Zu Z 6 (§ 49a Abs. 9 und 10 VStG):

Gemäß dem vorgeschlagenen § 49a Abs. 9 letzter Satz VStG (siehe auch den vorgeschlagenen § 50 Abs. 7 letzter Satz und die Erläuterungen zu Z 9) soll die Verfolgung in einem ordentlichen Strafverfahren aus verwaltungsökonomischen Gründen selbst im Fall einer verspäteten Zahlung des Strafbetrages (allerdings auch hier nur auf das angegebene Konto unter vollständiger und richtiger Angabe der Identifikationsnummer) unterbleiben, wenn die Behörde noch keine Nachforschungen nach dem unbekannten Täter eingeleitet hat (vgl. auch bereits VfSlg. 17.913/2006 zum Fall, dass sich die Behörde mit einer verspäteten Zahlung des Strafbetrages „begnügt“ hat). In diesem Fall soll also eine Strafverfolgung im Sinn des § 45 Abs. 1 Z 5 VStG nicht mehr möglich sein.

Darüber hinaus soll der Abzugsbetrag bei Rücküberweisungen gemäß dem vorgeschlagenen § 49a Abs. 10 VStG (siehe auch den vorgeschlagenen § 50 Abs. 7a VStG und die Erläuterungen zu Z 9) im Hinblick auf den unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, der mit solchen Rücküberweisungen verbunden ist, entsprechend erhöht werden.

Zu Z 7 (§ 50 Abs. 2 VStG):

(Anm.: Zu Variante A):

Im Hinblick auf den vorgeschlagenen § 49a Abs. 4 VStG (siehe die Erläuterungen zu Z 4) soll auch bei Organstrafverfügungen kein „zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneter Beleg“ mehr verwendet werden. Nach dem vorgeschlagenen § 50 Abs. 2 VStG soll die Behörde die besonders geschulten Organe der öffentlichen Aufsicht im Sinn des Abs. 1 leg. cit. ermächtigen können, eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung des Strafbetrages (vgl. auch § 19 Abs. 3 des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 – BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002) dem Beanstandeten zu übergeben oder, wenn keine bestimmte Person beanstandet wird, am Tatort zu hinterlassen. Auch die Zahlungsaufforderung soll als Mindestanforderung sämtliche Zahlungsinformationen (das sind die Bezeichnung des Überweisungsempfängers, die internationale Kontonummer [IBAN] und die internationale Bankleitzahl [BIC] des Überweisungsempfängers sowie als Zahlungsreferenz die Identifikationsnummer) enthalten. Als Zahlungsaufforderung soll auch eine SEPA-Zahlungsanweisung gelten, die die genannten Zahlungsinformationen enthält. Darüber hinaus soll es der Behörde offenstehen, neben den im vorgeschlagenen § 50 Abs. 2 VStG vorgesehenen Mindestanforderungen zusätzliche Angaben (weitere Zahlungsinformationen, Website-Links, QR-Codes etc.), die die Zahlung des Strafbetrages erleichtern, in der Zahlungsaufforderung oder einer Beilage zu dieser abzudrucken.

(Anm.: Zu Variante B [§ 49a Abs. 4 VStG]):

Im Hinblick auf den vorgeschlagenen § 49a Abs. 4 VStG (siehe die Erläuterungen zu Z 4) soll auch bei Organstrafverfügungen kein „zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneter Beleg“ mehr verwendet werden. Nach dem vorgeschlagenen § 50 Abs. 2 VStG soll die Behörde die besonders

geschulten Organe der öffentlichen Aufsicht im Sinn des Abs. 1 leg. cit. ermächtigen können, eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung des Strafbetrages (vgl. auch § 19 Abs. 3 des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 – BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002) dem Beanstandeten zu übergeben oder, wenn keine bestimmte Person beanstandet wird, am Tatort zu hinterlassen. Auch die Zahlungsaufforderung soll als Mindestanforderung sämtliche Zahlungsinformationen (das sind die Bezeichnung des Überweisungsempfängers, die internationale Kontonummer [IBAN] und die internationale Bankleitzahl [BIC] des Überweisungsempfängers sowie als Zahlungsreferenz die Identifikationsnummer) als Text und als QR-Code (in der Regel wird dies ein EPC-QR-Code sein) enthalten. Als Zahlungsaufforderung soll auch eine SEPA-Zahlungsanweisung gelten, die die genannten Zahlungsinformationen (als Text und als QR-Code) enthält. Darüber hinaus soll es der Behörde offenstehen, neben den im vorgeschlagenen § 50 Abs. 2 VStG vorgesehenen Mindestanforderungen zusätzliche Angaben (weitere Zahlungsinformationen, Website-Links etc.), die die Zahlung des Strafbetrages erleichtern, in der Zahlungsaufforderung oder einer Beilage zu dieser abzdrukken.

Zu Z 8 (§ 50 Abs. 4 VStG):

Es soll eine legistische Anpassung an die vorgeschlagenen Änderungen des § 50 Abs. 2 und 6 VStG (siehe die Erläuterungen zu Z 7 und 9) erfolgen.

Zu Z 9 (§ 50 Abs. 6 bis 8 VStG):

Die Organstrafverfügung soll weiterhin gegenstandslos werden, wenn der Beanstandete die Zahlung des Strafbetrages oder die Entgegennahme der Zahlungsaufforderung verweigert oder die vollständige und rechtzeitige Zahlung unterlässt. Im Hinblick auf den vorgeschlagenen § 50 Abs. 2 VStG (siehe die Erläuterungen zu Z 7) soll die Zahlung, wenn die Zahlungsaufforderung entgegengenommen oder am Tatort hinterlassen wurde, nunmehr durch Überweisung des einzuhebenden Strafbetrages auf das angegebene Konto unter vollständiger und richtiger Angabe der Identifikationsnummer erfolgen.

Gemäß dem vorgeschlagenen § 50 Abs. 7 letzter Satz VStG (siehe auch den vorgeschlagenen § 49a Abs. 9 letzter Satz VStG und die Erläuterungen zu Z 6) soll die Verfolgung in einem ordentlichen Strafverfahren aus verwaltungsökonomischen Gründen selbst im Fall einer verspäteten Zahlung des Strafbetrages (allerdings auch hier nur auf das angegebene Konto unter vollständiger und richtiger Angabe der Identifikationsnummer) unterbleiben, wenn die Behörde das Strafverfahren noch nicht eingeleitet hat (vgl. auch bereits VfSlg. 14.323/1995 zum Fall, dass sich die Behörde mit einer verspäteten Zahlung des Strafbetrages „begnügt“ hat). In diesem Fall soll also eine Strafverfolgung im Sinn des § 45 Abs. 1 Z 5 VStG nicht mehr möglich sein.

Darüber hinaus soll der Abzugsbetrag bei Rücküberweisungen gemäß dem vorgeschlagenen § 50 Abs. 7a VStG (siehe auch den vorgeschlagenen § 49a Abs. 10 VStG und die Erläuterungen zu Z 6) im Hinblick auf den unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, der mit solchen Rücküberweisungen verbunden ist, entsprechend erhöht werden.

Nach der geltenden Fassung des § 50 Abs. 8 VStG kann die Behörde die besonders geschulten Organe der öffentlichen Aufsicht im Sinn des Abs. 1 leg. cit. ermächtigen, dem Beanstandeten zu gestatten, den einzuhebenden Strafbetrag auch in bestimmten fremden Währungen oder mit Scheck oder Kreditkarte zu entrichten. An dieser Bestimmung wurde zum einen die Einschränkung der Zahlung auf lediglich zwei unbare Zahlungsmittel (Scheck oder Kreditkarte) kritisiert (vgl. *Thienel*, ZVR 2000, 238; unter Bezug darauf auch *Fischerlehner*, Verfahren 177 f). Nach der vorgeschlagenen Fassung sollen für die Ermächtigungen nunmehr (technologieoffen) alle Formen der unbaren Zahlung in Betracht kommen. Zum anderen wurde kritisiert, dass der Wortlaut der geltenden Fassung („dem Beanstandeten zu gestatten“) ausschließe, dass eine andere Person den Strafbetrag in einer der zulässigen Formen für den Beanstandeten wirksam entrichte (vgl. wiederum *Thienel*, ZVR 2000, 238; unter Bezug darauf auch *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG³ § 50 [Stand 1.7.2023, rdb.at] Rz. 23). Diese Kritik geht zwar am Gesetzeswortlaut insofern vorbei, als dieser eine Entrichtung des Strafbetrages durch den Beanstandeten „mit Scheck oder Kreditkarte“ vorsieht, jedoch keine Einschränkung dahingehend enthält, dass es sich um einen Scheck oder eine Kreditkarte des Beanstandeten handeln muss. Ungeachtet dessen soll mit dem vorgeschlagenen § 50 Abs. 8 VStG die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Beanstandete den Strafbetrag in den darin genannten Zahlungsarten auch durch einen Dritten zahlen lassen kann.

Zu Z 10 (§ 54b Abs. 1 VStG):

Zur Vereinheitlichung soll im Hinblick auf die vorgeschlagenen Änderungen des § 49a und des § 50 VStG eine rein sprachliche Anpassung erfolgen.

Zu Z 11 (§ 69 Abs. 25 VStG):

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten.